



וְזָרְעוּ אֶת אֲבֹתָם

וְתַבְטְבוּ



Monatliche
Unterredungen

Einiger
Guten Freunde

Von
Allerhand Büchern und andern
annemlichen Geschichten.

Allen Liebhabern
Der Curiositäten

Zur
Ergezlichkeit und Nachsinnen
heraus gegeben.

MARTIUS 1694.



In Johann Friedrich Gleditschens
Buch-Laden verlegt J. Thomas
Fritsch. 1694.

Abhandlung

Die Kunst der
Schreibkunst

von

Christoph

von

Wittenberg

1674

in der

Druckerei

ist

erschienen

bei

MARTINUS



In Johann

Christoph

1674





Dennach verschiedenen delicaten Leuten verdrießlich fallen will / in unsern Unterredungen immer die Nahmen des Leopardo, Antonio und Constantino zu lesen / so wollen wir denen zu gefallen Römische Nahmen erwehlen / und alle viertel Jahr neue annehmen. Denn daß wir dem von etlichen gegebenen Rath folgen / und continua serie ohne Gespräch schreiben sollten / läßet der einmahl in die Welt geschickte und bekante Titul der Unterredungen nicht zu / welchen zu ändern nicht rathsam scheinet. Fabius machte den Anfang mit des Herrn *D. Wedelii Propemptico inaugurali de Nummis Iani ratitis I.* das den 18. Nouembris verwichenen Jahrs zu Jehna publiciret worden. Er meldet erstlich in genere, daß unter denen alten nummis bey den Römern nichts bekanters und gemeiners gewesen / als die Iani ratiti, das sind diejenigen / in welchen auff einer Seiten der zweyköpffigte Ianus, auff der andern ein Schiff / entweder das Vorder- oder Hinter- Theil / gepräget worden; wie denn Herr D. Wedel des Ouidii, Plinii, Plutarchi, Lactantii und Macrobiü loca davon anführet / und ferner obseruiret / daß sie heut zu

te zu Tage sehr rar wären / und bey denen Scriptoribus rei nummariae selten gemeldet würden: derowegen er sich vorgenommen / ausführlicher dieselben zubetrachten / und zwar die jenigen / so auff einer Seiten den Ianum, auff der andern das Schiff obbemeldeter Massen zeigen / nicht aber die / so entweder Ianum allein / oder nur das Schiff auff einer Seiten halten / auff der andern aber eine andere figur haben. Die eigentlichen Iani ratici sind nur von Erz / und in Silber entweder suspect, oder in den folgenden Zeiten gemacht. Die sculptur ist auch gar grob / welches Erizzo schon notiret / der grosse und kleine von dieser Gattung gesehen. Hr. D. Wedel hat einen / den er selbst besizet / in Kupffer beygefüget / und wieget solcher eine halbe Unze weniger einen Scrupel / der vielleicht Alters wegen abgegriffen worden. Sonst haben diese nummi entweder gar keine Inscription, oder doch keine so prächtige / wie die nummi Imperatorum. In dem rarithecio Bosio-Sagittariano siehet man einen / da unter dem Schiffe ROMA stehet: Aber auff seinem stehen diese Buchstaben: IQTIT. welche er aufleget: Ianus Quirinus, Tyrannus Italiae. (Seine Worte sind: In nostro vero sequentes literae visuntur: IQTIT. quae cum explicationem desiderent, nos, donec meliora dederint alii magis in hoc literaturae genere gnari, legendum & efferendum putamus: Ianus Quirinus, Tyrannus Italiae.) Hierauff erkläret er / was die Alten durch den Ianum bifrontem ver-

stan

standen. Die gemeinste opinion sey / daß Ianus in Italien regieret / und Saturnum, der auch ihn besucht / auffgenommen / der ihn den Ackerbau und Münzen prägen gelernet / auff welche ihre beeden Gesichter sammt dem Schiffe / darauff Saturnus kommen / gepräget worden. Andere meyneten / Ianus habe deswegen 2. Gesichte / weil er das vergangene gewußt / und das Künfftige zuvor gesehen : oder weil er mit dem Saturno zugleich das Reich verwaltet : oder nach Plutarchi opinion, daß es ein Symbolum sey der Geseze und Handelschafft. Andere sagten / es wäre gar kein Ianus gewesen / sondern seine Fabel ex sacris genommen / und entweder Adam, Noa, oder Moses verstanden. Herr D. Bedel giebt den Ausschlag / daß / wie sonst / also auch allhier / die doppelte Auslegung / propria & analogica statt finde ; es sey aber in solcher obscurität schwer / die eigentliche zueruiren / doch könne man durch die Historien und nummos dazu gelangen / wovon er künfftig handeln wolle. Mich soll sehr verlangen / sprach Tullius, was für eine Auslegung Herr D. Bedel auslesen werde : ich habe sonst immer in den Gedancken gestanden / Iani Fabeln wären aus Noa Geschichten gedrehet / und gehöre sonderlich hieber die Jüdische tradition, welche wir im Februario p. 196. 197. und anders wo aus dem Philone angeführet haben / daß Noa im Ponto Euxino zu Schiffe gangen / und an alle Gestade des Mitteländischen Meers angeländer / biß er auff das

N 3

große

grosse Meer kommen / und allenthalben Leute ausgefeket / welche die Welt bewohnen sollten. Den nummum Iani ratum selbst hat Vrsinus in familiis Romanis ex antiquis Numismatibus p. 276. abgebildet / und ad familiam Titiam referiret / aber den darauff benenneten Q. Titium nicht sattfam aus denen Scribenten beschreiben können / wiewol er noch 3. differente anführet / auf deren reuers der Pegasus mit eben diesem Nahmen stehet. Andere werden vielleicht glücklicher seyn / begegnete Fabius, und den Quintum Titium in Römischen Scribenten finden.

Wir nehmen etwas wichtigeres vor / *Ioannis vander Wayen*, Professoris Theologiae & Hebraeae litteraturae ordinarii, *Varia Sacra, Franckeri 1693. 4to.* Sie bestehen aus einem Commentario in epistolam ad Galatas, auß einer Dissertation de Hirco qui Azazeli cessit festo popitiationis die, mit beygefügeten vindiciis wider Ioannem Spencerum, dabey zugleich dessen Haupt-Irthum / als ob die Ebräischen Kirchen-Gebräuche / meistens vō den Egyptischen geborget wären / wiederleget wird; ferner aus 3. Orationen, de Ecclesiae ex utroque Babylone exitu, & eorum inter se conuenientia; de Incremento cognitionis, expectando tempore nouissimo; de Semihorii silentio ad Apoc. VIII. 1. auß einer Lateinischen Predigt in Zach. IV. 10. & ad locum Zach. III. 9. de septem oculis lapidem Christum intuentibus Dissertatio; endlich aus denen Capitibus doctrinae de Testamentis & foedere in concinnum ordinem redactis. Man siehet wol
aus

aus der praefation, daß er unterschiedliche Feinde hat / die seine Schrifften anfechten. Ich will nur pro specimine die Lateinische Predigt und Dissertation von den sieben Augen bey dem Zacharia auslesen. Das Exordium nimmt er daher / daß alle Offenbahrungen / so den sündigen Menschen in der H. Schrift geschehen / nicht anders sind / als eine notification des Göttlichen Vorsatzes oder Testaments / da er um seines Sohnes willen zu Miterben des ewigen Lebens alle Auserwehlte beruffet. Demnach sollen die / so die Schrift untersuchen / allezeit dieses Testaments eingedenck seyn / und alles dahin referiren: welches die Gläubigen Alttes Testaments gethan / nicht allein Abraham und David / sondern auch die andern / so oft sie das gelobte Land / den Hohen Priester / den Tempel / und ihren ganzen Gottesdienst angesehen. Am allermeisten aber Haggai und Zacharias / je mehr sich der Aufgang der Sonne der Gerechtigkeit ihrem Horizont näherte / je deutlicher sie davon weissageten / in specie Zacharias, dessen Prophezeung der autor durchgehhet / und damit auff den Text kömmet / worinnen eine Wiederlegung derer jenigen enthalten / die aus damahligem schlechten Zustande der Juden augurirten / als wenn der angefangene Tempels Bau nicht vollführet werden würde: welches eine schöne und gute Materie zu dieser Zeit sey / da des Antichrists Hoehmuth der fast untergehenden Kirche fast alle Hoffnung eines guten Successus

versaget 2. In der Predigt selbst giebt er vor
 allen Dingen den doppelten Zweck des Propheten
 zubetrachten / so wol seiner Weissagung insgemein /
 als die Juden den angefangenen Tempel = Bau
 imverdroffen fortsetzten ; als des vorhabenden
 Verses (Zach. IV. 10.) insonderheit / daß sie aus
 der Vollendung des Tempels mercken sollten / wie
 er von Gott gesand sey. Jener leuchtet aus al-
 len Stücken der Prophezeiung hervor / dieser
 aus der connexion dieses Verses mit dem vorher-
 gehenden. Er betrachtet dabey so wol die Wor-
 te an sich selbst / als in der connexion. Zacharias
 thut seine proposition also : Wer ist / der
 diese geringe Tage verachtet ? Die gerin-
 gen Tage und Verachtung werden von dem au-
 ctore aus dem Nehemia ausgeführet / und die em-
 phasis der Frage weiter erklärt. Die Antwort
 Gottes bestehet theils in Befahrung des contrai-
 ren Ausganges / theils im starcken Beweis / daß
 er gewiß erfolgen werde. Die Befahrung be-
 stehet darinnen / daß die Sieben sich freuen und
 sehen werden das Zinnen Maß in Serubabels
 Hand. Das Zinnen Maß ist nichts anders
 als die Bley = Wage / welche die Zimmerleute und
 Mäurer so wol vor als nach Verfertigung eines
 Gebäudes gebrauchen. Wer Serubabel gewesen /
 ist bekant ; weiß er aber zugleich ein typus Christi
 war / so meynt der auctor , es sey zweiffelhaftig /
 welcher von beeden zuverstehen / will doch / daß
 man beede zugleich / umbram nimirum & corpus ,
 ver-

verstehen solle. Hierüber werden sich nun im Geiste freuen und den Serubabel ansehen *septem hi*, diese sieben / welche Worte nicht zu den folgenden / sondern zu den vorhergehenden Worten gehören / wie der auctor mit fünff *rationibus* bewiesen hat / die ich Lateinisch zu wiederhohlen vor nöthig erachte: 1. Copulantur vinculo Maccaph *וּשְׁבַע* & *וּלְמַ* adeo vt necessario *illi cum* *תָּו* *septem* iungi debeat, legique *septem illi*. 2. Sub *וּלְמַ* est accentus Athnach, qui palam facit vocem *וּלְמַ* ad præcedens aut ad præcedentia pertinere. Post Silluk enim maximæ incisionis signum est. Ex Silluk sub *וּלְמַ* patet, eo vocabulo prorsus terminari hanc periodum, sed quæ ita secetur per Athnach, vt quæ antea sunt, ad prius pertineant: sequentia vero ad posterius periodi membrum. 3. Accedit quod Silluk soleat præcedenti Athnach regendam dare præcedentem periodi partem: ut sub ducatu eius mereant reliqui accentus, nimirum collocati ante Athnach. 4. Porro septem hi sunt iidem, qui dicuntur lataturi & visuri perpendiculum in manu Zorobabelis: adeoque si septem videntes sint oculi Iehouæ, ergo tantundem erit, ac si diceretur, septem oculi Iehouæ latabuntur & videbunt perpendiculum in manu Zorobabel; qui certe conueniensensus dici non potest. 5. Quid tum fiet de sequentibus eiusdem versus verbis? Hierzu kömmt / daß Zacharias Cap. III. 9. auch gedencket der Flügel / die da sind gegen oder auff den Stein gerichtet / welchen Gott vor Josua gerichtet hatte

hatte; nicht wie es andere auslegen/in oder an dem
 Steine. Denn es sind nicht Augen/damit der
 Stein siehet / sondern damit er gesehen wird.
 Non sunt videntes & actiui in lapide, sed lapis se
 habet passue ad oculos; Particula quoque sua in-
 dolo iubet oculos referre ad lapidem, non ut sub-
 iectum & agens, sed vt subiectum & patiens. Doch
 will er unter der siebenden Zahl kein mysterium
 suchen/wiewol er nicht leugnet / daß die Zeit des
 N. T. von Gott in 7. periodos eingetheilet sind/
 davon die 7. Posaunen in der Apocalypsi gnugsam
 zeugen. Nun wären zu jederzeit des N. Testa-
 ments Gläubige gewesen/die mit herrlicher Freu-
 de die Bley-Wage und Abriß des geistl. Baues
 gesehen haben / dessen Steine sie sind ꝛc. Den
 starcken Beweis von der Gewißheit dieses euentis
 nimmet der Prophet daher / weil die Augen des
 Herrn das ganze Land durchziehen: wobey der
 auctor nicht allein den Nahmen Iehoua ausleget/
 sondern auch die durch Gottes Augen bezielte all-
 wissende Regierung aller Dinge ꝛc. So war-
 hafftig nun Gott in seinen Verheissungen ist / und
 mit seinen Augen nicht nur das Jüdische / sondern
 alle Land durchziehet / so gewiß mußte auch der
 Tempel gebauet werden. Der Zweck des Pro-
 pheten war / theils die Jüden zu fleißiger Arbeit
 am Tempel auffzumuntern / durch Ableinung
 der Schmähung ihrer Widersacher / daß die
 Jüden dieselbe nur verachten sollten / wie Nehe-
 mias that Cap. XI. 19. 20. &c. theils seinen Götts-
 chen

chen Beruff zubeweisen / durch Verkündigung und Vergewisserung solcher Sachen / die der menschlichen Vernunft ganz zuwieder scheinen. Hierauff machet der auctor die application auff unsere Zeiten / da die Kirche in dem siebenden und letzten periodo die vollkommene Erfüllung dieser Prophezey erfahren wird. Derohalben wir uns auch freuen / und zum geistlichen Bau nicht träge seyn sollen. ꝛ.

In dieser Predigt hatte etlichen mißfallen / daß der auctor die particulam *h̄y* Zach. III. 9. nicht in / sondern *versus lapidem* ausgeleget: deswegen er die occasion seiner Predigt erzehlet / wie er wegen grosser Heiserkeit so schwer dran gegangen / u. doch endlich von den Freunden sich erbitten lassen. Daß er aber diesen Text erwöhlet / sey darümb geschehen / weil er schon etliche Jahr in der Furcht des Herrn die Propheten fleißig erwogen / und zweymahl den Danielen, hernach die kleinen und grossen Propheten / und zwey oder drey-mahl die Apocalypsin in privat-Collegiis durchgebracht. Es hätten sich zwar einige verwundert / warum er bey so gestalten Sachen schon etliche Jahr her die Episteln Petri pro Concione Academica expliciret / und für der Gemeine fast niemahls Prophetische Texte abgehandelt / sondern gemeiniglich *textus dogmaticos*, und die weit in die Theologie hinein lieffen / abgehandelt. Allein er hält dafür / ein Prediger müsse sich wol vorsehen / daß er nicht mehr auff sich und seine Ehre sehe / als auff die Erbauung

bauung seiner Zuhörer / ja er müsse auch nur vor
 dem Schein sich hüten / daß nicht etwa die von ihm
 ausgelesene materie dergleichen mit sich zubringen
 scheine. Ja es sollten auch die ordentlichen Pre-
 digter ihre Zuhörer also anführen / daß sie ein voll-
 kommen Mann in Christo und starcke Speise
 zuvertragen würdig würden. Dannhero er
 vor die jenigen / so geübte Sinne haben / in der
 Lateinischen Predigt / die er monatlich auff Befehl
 der Obern ableget / solche Sachen tractiret / so
 vor die provectiores gehören. Also hat er nach
 dem 50sten Psalm das Vater Unser ihnen aus-
 geleet / und was in demselben eine Weissagung
 mit sich bringet / nicht unangezeigt gelassen: jeho-
 ist seine Arbeit über des Zachariae Weissagungen
 begriffen. So kömmet auch die materie wol mit
 der Zeit überein / und weil man die jenigen fast
 für Ketzer hielte / so die Lehre von den 7. periodis
 des N. T. auff die Cangel bringen / so habe er sei-
 ne Meynung bey Gelegenheit dieses Texts ein-
 mahl eröffnen wollen. Aber er sey übel damit an-
 gelauffen / und habe man zum prætext ihm beyzu-
 kommen die Auslegung des Wörtleins: *h*y ergrif-
 fen / welche sein aduersarius kurz zuvor in einem
 andern Verstande auch auff der Cangel erkläret
 hatte. Dannhero einer folgendes Corolla-
 rium seiner Disputation angehänget: *Qui asseue-*
*rat particulam h*y *apud Zachariam cap. III. 9.*
actiue reddi non posse, quemadmodum Belgæ in-
terpretes instituerunt, palam facit, se illius signifi-
catio-

cationem ignorare. Er aber zeigt / daß die Hollän-
 dischen Ausleger beide Meynungen an ihrem Ort
 beruhen lassen / und daß er es auch quam maxime
 actiue nehme / doch also / daß agere nicht dem Stein /
 sondern den Augen zukomme. Darauff unter-
 sucht er die eigentliche Bedeutung der particulæ
 ḥy, und zeigt / daß dieselbe ihrem Ursprunge (von
 חy) und gemeinem Gebrauch nach anzeige-
 rei alicuius versus aliam si non eleuationem, sal-
 tem qualemcunque motum. Er obseruiret auch /
 daß wenn das Auge dem subiecto, das damit siehet /
 zugeschrieben wird / so heist es nicht ḥy sondern z,
 wie Eccles. XI. 14. hingegen wenn gesagt wird /
 daß einer mit seinen Augen nach etwas siehet / so
 heist es ḥy, wie Genes. XLIV. 21. &c. Und Za-
 charias hat mehr als sechsigmahl diese particulam
 gebraucht / fast in keinem andern Verstande / als
 super, supra, versus. Demnach meynet der auctor,
 daß er raison gnug gehabt / das Wort also auszu-
 legen / zumahl da nicht alleinder Text und series
 rerum, sondern auch die accentu vor ihn sind / von
 welchen lekttern er schreibet: Quicquid sit de anti-
 quitate accentuum, pro me tamen faciunt; & ra-
 tionem illorum haud exiguum habere solent opti-
 mi quique interpretes. Er leugnet nicht / daß ḥy
 bisweilen so viel als in bedeute / aber weil es sel-
 ten geschicht / und diese Bedeutung mit dem Ur-
 sprung weniger überein kömmet / auch Zacharias
 es fast niemahls so nimmet / so bleibet er bey seiner
 Meynung; und läffet sich nicht hindern / daß et-
 liche

liche alte und neue Ausleger ihm contrair sind/
weil er ihrer nicht weniger vor sich allegiren kan/
so wol von neuen / als unter den alten / absonder-
lich den Chaldäischen Paraphrasten / welchen er
sehr herausstreichet / und aus Herrn D. Pfeiffers
Critico Sacro p. 318. erwehnet / daß derselbe be-
weisen wollen / Ionathanis version, die wir noch heu-
te zu Tage haben / sey vor Christi Geburt geschrie-
ben; und sollten gleich nach Simonii Meinung die-
se paraphrases aus denen Glossen der Lehrer / die
auff den Sabbath / wenn die Schrift in den Syn-
nagogen gelesen wurde / einen Ebräischen Vers
nach dem andern ins Chaldäische übersetzten / zu-
sammen getragen worden seyn / so könnte man
doch mit vielen argumenten beweisen / daß sie älter /
als Hieronymus und Origenes, ob schon diese ihrer
nicht erwehnet. Von ihrer antiquität habe Rit-
tangelius in exigua molis sed magni momenti libel-
lo, Libris Veritatis p. 47. also geschrieben: Chalda-
os post diuulgatum Thalmud in lucem prodiiisse,
eo quod hæc a te supra dicta ex Thalmude desum-
ta esse afferis ; falsissimum est. Inerte hoc tu-
um figmentum & veritas ipsa apparebit. Nempe
sic: Chaldaos ante diuulgatum & conscriptum.
Thalmud in lucem prodiiisse, patet ex hoc, quod
Thalmud illorum scripta citat & approbat. Nam
hæc Paraphrastæ non ex Thalmude, sed Thalmu-
distæ a Paraphrastis mutuati sunt. Endlich schleußt
er mit dem Beweis / daß der Zweck des Prophe-
ten seine Auslegung confirmire.

Weil

Weil diese explication sich auff die Accentuation gründet / ließ Tullius sich vernehmen / so möchte ich wol hören / was die jenigen / so die *accente textui coæquos diuinæque auctoritatis esse statuiren / und für das beste remedium hermeneuticum halten / dagegen einwenden / wofern sie anders mit dem meisten Theil der heutigen Commentatorum die sieben Augen dem Stein / das ist / Christo selbst zuschreiben wollen. Sonst wer sich erinnert / was Cocceius von den 7. Periodis der Kirchen Neues Testaments statuirt / der siehet leicht / daß unser auctor einer von seinen assellis ist / welches dessen andere Sätze und Schrifften noch mehr bekräftigen ; daß man also sich nicht zu verwundern hat / wenn er von denen Anti-Cocceianis in Holland Anstoß leidet. Was aber die Chaldæische version des Ionathans anlanget / so wird ihre antiquität von Vossio ; Bocharto, Morino und andern Criticis mit solchen argumenten in Zweifel gezogen / die einem auffzulösen Mühe machen. Es wird genug seyn / Vossium aus Cap. 28. de LXX. Interpretibus anzuhören : Ionathanis quidem ipsa seipsam redarguit, cum infinitis scateat deliriis, & libri Misnæ, Lombardiæ ac præterea Constantinopolis faciat mentionem. Et tamen Iudæi audent adfirmare, Ionathanem istum fuisse discipulum Aggæi & Zachariæ, Prophetarum. Das erste argument lehret Rittangelii Observation ganz um / dessen Meynungen ohne dem nicht allezeit infallibel sind ; zum Exempel wenn er sagt /*

MARTIVS 1694.

D

get /

get / daß kein Orientalisch Volck von der Linken zur Rechten schreibe / welches doch die Armenier / Habesiner und andere thun / wie im andern Jahre der Unterredungen pag. 1079. angezeigt worden. Weil wir aber daselbst auch der von Kirchero unrecht ausgelegten Inscription auff dem Berge Horeb gedacht / und Rittangelii iudicium davon beygefüget / so kan ich ich *ὡς ἐν ἑβραϊστί* zumelden nicht unterlassen / daß je weiter ich Rittangelii Worten nachsinne / je mehr ich auff die Gedancken gerathe / er habe die Inscription eben so verstanden / wie Kircherus, und nur ihm auffgerückt / daß er es für eine alte und unbekante Schrift ausgegeben / da es doch eine gute / gemeine und bekante Schrift sey. Nachdem aber der Herr Wagenseil in Confutatione Carminis Lipmanniani p. 429. sqq. die vanität der Kircherianischen Auslegung Sonnenklar gewiesen / so würde gut seyn / wenn ein anderer die warhafftige in gratiam curiosorum entdeckte. Und dahin giengen auch damals in den Unterredungen unsere Gedancken : nachdem unsers Wissens bissher weiter niemand etwas davon publiciret / so will ich meine coniecturen kürzlich entdecken / ob vielleicht andere daher Gelegenheit nehmen möchten / der Sache weiter nachzudencken / und etwas gewisses auszufinden. Ich meines Orts muthmasse unterdessen / die Schrift auff dem Berge Horeb sey Arabisch / mit alten Eufischen Buchstaben geschrieben / und begreiffe die gemeine Formul der Muhammedaner in sich:

in sich: **בשם אלה אלהים אלהים** In nomine Dei miseratoris misericordis. Denn es ist bekannt / daß die Muhammedaner diese Formul in allerhand Züge künstlich verstecken / und fällt mir sonderlich ein / was Ravius in Catalogo MSSorum Orientalium Cent. III. num. 48 von einem MSro, welches er mit aus Orient gebracht / erwehnet: In hoc Codice nusquam vilos ductus quatuor vocum ystatissimarum ad quamque Alcorani Suram, *Bismillahirrahmani rrabimi*, videre miros licet. Eine wunderliche Art / so die Perser haben / stellet uns vor Augem M. Ioan. Fridericus Nicolai in denen Corollariis seiner zu Jena An. 1669. gehaltenen Disputation de Paradiso terrestri, daß sie die vier Worte dieser Formul in Gestalt eines Vogels zusammen ziehen. Er hat sich zwar auff Olearii Persische Reise-Beschreibung beruffen / allein die paginam nicht citiret / u. ob ich gleich das ganze Buch neulich deswegen durchgeblättert / hab doch den Vogel nicht darinnen gemahlet finden können; über welchen Nicolai artige Gedancken hat / und fraget / obs gut sey / einem Begreifenden zusagen: *l bonis auiibus*: Er leugnet es zwar exercitii gratia, weil es ein gottloser Wunsch der blinden Heiden sey / die aus dem Vogel-Fluge närrische prognostica gesucht; hingegen sey es gut / zureisen mit dem Vogel / den die Perser nach Olearii Bericht bey ihre Bücher schreiben lassen / daran man die Züge der Arabischen Buchstaben von obgedachter Formul / die

er anführet / und die zwey letzten Worte also aus-
 leget: maxime, siue admodum misericordis, cum
 duo hæc. אֱלֹהֵינוּ אֱלֹהֵינוּ quorū quodlibet
 significat misericordem, coniunguntur,) leicht er-
 kennen könne. Diesen Vogel wollen wir im
 Kupfer oben an setzen / hernach die Inscription auff
 dem Berge Horeb / und denn die explicationem
 Kircherianam aus dessen Prodromo Copto pag.
 204. & 207. die letzte heisset mit unsern Ebräis-
 chen Buchstaben also: יי עלמת יבטן ותבטן בן
Deus Virginem concipere faciet, & illa pariet filium.
 Der Herr Wagenseil hat deutlich gewiesen / was
 für eine schlechte conuenienz zwischen den Ebräi-
 schen Buchstaben und der Inscription sey. Hin-
 gegen wer manuscripta mit Cufischen Buchstaben
 in den Bibliothecen zu Dyfurt / zu Wolfenbüttel /
 zu Cassel ꝛc. gesehen hat / der wird bekennen müs-
 sen / daß die conuenienz viel grösser sey / und nur
 die Buchstaben wegen der Züge etwas in einan-
 der geschlungen worden. Zwar es gehet etwas
 schwer her / aus den 3. ersten Strichen / so fast wie
 Nägel formiret / das Wort בשם *bismi* zu
 erzwingen; Aber aus dem andern fleusst sponte
 אלה *allahi*, und gleich wie Kircherus aus dem
 dritten Zuge nicht allein יבטן sondern auch
 בן ותבטן ziehen wollen / also lästet sich viel
 wahrrscheinlicher muthmassen / daß beede Worte /
 אֱלֹהֵינוּ אֱלֹהֵינוּ *arrachmani rrahimi*, dar-
 unter verborgen / und vermeine ich / die ductus
 der

der Arabischen Buchstaben fast eben so leicht / als in dem Vogel zuzeigen. Leicht gesagt / brach Fabius ein / aber schwerlich bewiesen. Es sollte dem Herrn saur gnug werden / die Arabischen Buchstaben in der Inscription auff dem Berge Horeb zuzeigen / zumahl / da er bey dem ersten Worte selbst difficultiret. Derowegen ist am besten / wir lassen andere drüber / so glücklicher in dergleichen abstrusis sind. Kirchero sind seine vielfältigen Schnitzer von andern auch gezeiget worden / als in Sinicis vom Andrea Mullero &c. aber das possirlichste Stückgen habe ich neulich erzehlen hören / daß einer zu Rom einen Stein mit wunderlichen Characteribus und Bildern in die Erde verborgen / und eine Zeit lang hernach angegeben / daß man an demselben Orte / weiß nicht / ob das fundament zu einem Gebäude zulegen / oder nur antiquitäten zuzuchen gegraben. Wie man nun den Stein findet / wird Kircherus dazu geruffen / der giebt bald eine Interpretation, nicht ohne grosses Gelächter des Erfinders / welcher sancte bejahet / daß er selbst nicht gewußt / was die Sachen heißen und bedeuten sollten / sondern nur ein hauffen Phantaseyen zusammen geschmieret. Was aber Rittangelium betrifft / so hat er sich auch ein wenig zuviel eingebildet / welches so wol aus seinen andern Schriften zuerschen / als in specie aus seiner prafation über die Jüdischen Neujahrs = Collecten / da er Scaligerum, Capellum, Myslentam, Vechnerum, Schickardum,

und andere treffliche Männer um etlicher in Ebraicis sonderlich begangenen Schnitzer sehr hart mitnimmet / non forte semper abs re , attamen cum quadam impotentia animi , wie Herr D. Pfeiffer recht und wohl davon geurtheilet. Hierzu gaben ihm die Juden selbst Anlaß / mit ihrer Flatterie / wenn sie von ihm sagten : מיוחנן ער יוחנן לה קם כיוחנן ריטאנגן Ist eine Rede / wie das gemeine Sprichwort vom Mose Majmonide: ממשור ער משור לה הרה כמשור
A Mose (propheta) usq; ad Mosen (Ægyptium) non fuit sicut iste Moses. Rittangel beruft sich selbst auff dieses elogium in seiner altercatione cum Iudæo , welche der Herr Wagenseil auch der Confutati-
 oni Carminis Lipmanniani Ebräisch und Lateinisch einverleibet hat / pag. 37 1. ich will aber nur die Lateinische version anziehen / und um gewisser Ursachen willen einen ganzen periodum hersetzen. Der Jude der mit dem Rittangel von dem bekanten vaticinio de Schilo Gen. XLIX. disputirte / war aus Spanien bürtig / und gab ihm Schuld / er machte keine rechte Ebräische Buchstaben ; welche Auflage Rittangel folgender Gestalt ablehsete :
 Ut autem æternum mendax existas , noveris , multas centurias epistolarum Hebraicarum me scripssisse ad Iudæorum præstantissimos , in Polonia , Russia , Lithuania , Germania , Turtia , Ægypto , Constantinopoli , Cairo , degentes , atque omnes legerunt epistolas meas sine difficultate , nec audiui quenquam illorum dicentem , literas meas

meas peregrinas, non Hebraicas esse; nam isto ipso caractere & illis scripsi & tibi pariter. Hic autem contrarium accidit; vos enim Hispani nequam ab ingenuis Iudæis genus ducitis, sed ab hominum colluie, idque non tantum ductus literarum vestrarum indicant; sed audiui insuper ab eximiis, honoratissimis, primariisque Iudæis, regionum Poloniae, Germaniae, Lithuaniae & Russiae, vos familiis infamibus & minime legitimis ortos esse, quodque si opum abundantissimus inter Hispanos relinquat filiam vnicam, heredem omnium facultatum suarum, tamen omnium prædictarum regionum longe pauperrimum, non ducturum eam sibi uxorem; quippe ex semine malo prodiisti. Atque hæc reponenda iis erant, quibus scripsisti, literas meas peregrinas & non Hebraicas esse. Adde, quod summi Viri inter Iudæos tulere iudiciū, *inde a Iohanne (Baptista) ad hanc præsentem vsque ætatem, neminem Iohanni Rittangelio comparandum lucem adspexisse.* Absit autem, vt hoc elogio eorundem me cfferam, sed hæc tantum adiungere volui, ne tu forsitan mihi dicas, in lingua Germanica, aut Polonica, non Hebraica, me tibi scripsisse. Dieses Zeugniß der Jüden sollte die jenzigen wol eintreiben / welche in denen Gedancken stehen / als ob die genuina pronuntiatio der Ebräisohen Sprache allein bey denen Spanischen Jüden conseruiret worden. Denn da diese von den andern Jüden in Europa nicht pro legitimis, sed spuris gehalten werden / wer wolte glauben / daß sie die

sie die rechte pronuntiation erhalten / hingegen die legitimi selbige verlohren ? zumahl wenn man bedenckt / daß Spanien so viel hundert Jahr unter dem Joch der Mohren geseuffzet / und also kein Zweifel / daß wie die Sprache der Spanischen Christen viel vom Arabischen participiret / also auch die Sprache der Spanischen Jüden dadurch corruptiret worden.

Aber ich muß noch eins von der Inscription auff dem Berge Horeb melden / aus Petri della Valle Reise Beschreibung / und zwar aus der eilfften Epistel des ersten Theils : der Herr Wagenseil hat zwar pag. 440. 441. ein Stück davon angeführet / ich wil aber die Mühe nehmen / aus pag. 19. 110. der Teutschen version alles abzuschreiben : Vorhero wiesen sie mir an eben diesem Ort einen andern Stein / der ein wenig aus der Erden hervor gieng / an dem Fuß des Berges Horeb / dabyn er gleichfals ein Stück ist / auff welchem man / wie verwachsen und rauer auch ist / gewisse grosse Buchstaben gegraben siehet / die man biß auff die Stunde nicht kennet kan. Die Münche sagten mir / daß sie / einer alten von Zeit zu Zeit gekommenen Sage nach / von dem Propheten Jeremia geschrieben worden / welche noch nie kein Mensch auslegen können ; jedoch hielten sie dafür / daß Jeremias die Gedächtniß des Orts / wo er die Lade des Bundes / sammt der Hütten des Stiffts / und andern Gott geheiligten Sachen / zur Zeit der Wegführung

rung

rung des Jüdischen Volcks in die Babylonische
 Gefängniß/ hin verborgen/ habe erhalten wollen.
 Weil aber die H. Schrift saget/ daß dieses von
 dem Propheten Jeremia nicht auff dem Berge
 Horeb / sondern an den Moabitischen Grängen
 bey Jericho/ auff dem Berg/ auff welchem Mo-
 ses / nachdem er das gelobte Land gesehen / ge-
 storben / geschehen sey ; über diß auch diese gute
 Münche ihres Vorgebens halber keinen gewis-
 sen Bericht geben kunten / so habe ich keine Ab-
 schrift von diesen Characteren genommen / son-
 dern habe alles dieses / was sie mir gesagt haben/
 für eine ungewisse zweiffelhafte Währe gehal-
 ten. Nichts desto weniger habe ich seithero ver-
 nommen / daß der Herr Epiphanius ein bewähr-
 ter und alter Scribent / lib. de vita & interitu Pro-
 phetarum, für gewiß versichert / daß der Pro-
 phet Jeremias mit seinem Finger den Nahmen
 Gottes mit unbekanten Buchstaben auff einen
 Stein geschrieben / und diesen Stein gleichfalls
 mit dem Finger versiegelt habe / welche Schrift
 wunderbarlich sey erhalten worden / und daß die-
 se Siegel vielleicht gewisse Löcher seyn / welche
 tieffer / als die Buchstaben / in der Größe eines
 Menschen-Fingers eingegraben sind. Dieweil
 aber Epiphanius, um mit der H. Schrift überein-
 zustimmen / eines Theils saget / daß dieses bey dem
 Berge geschehen / da Moses gestorben ; anders
 Theils aber vorgiebt / daß dieser Stein / welchen
 Jeremias geschrieben u. versiegelt / in der Wüsten
 D s liege/

liege / wo die Lade des Bundes erstlich gemacht
 worden / welches gerad unten am Berg Horeb
 und Sinai ist / da diese Münche mir denselben
 gewiesen; diese zwey Derter aber viel Tage
 Reisen von einander liegen / und ich mich nicht
 zuerinnern weiß / daß die H. Schrift Meldung
 thue / daß Jeremias auff dem Berge Sinai und
 Horeb gewesen seye / also daß ich mich nicht dar-
 ein richten kan / so muß ich bekennen / daß es mich
 gereuet / daß ich nicht von diesen / wie auch
 von etlichen andern sehr alten Buchsta-
 ben / die an unterschiedlichen Orten in eben der-
 gleichen Steinen in den Wüsten eingegraben
 waren / welche / wie ich dafür halte / von den Isra-
 eliten / als sie in der Wüsten umher gezogen / ein-
 gehauen worden / und gleichfalls von niemand
 gelesen oder verstanden werden können / keine Ab-
 schrift genommen habe. Petrus della Valle hat
 sich betriegen lassen mit dem Epiphanio , urtheilte
 Tullius , denn es ist kein scriptum genuinum , son-
 dern supposititium , welches auch die heutigen Ca-
 tholischen Scribenten / Labbeus , Huetius , Alexan-
 der , du Pin , und die andern insgesamt verwerffen.
 So können auch wol die Buchstaben von den Ara-
 bern eingegraben seyn / und darff man nicht es
 ben auff ein solch hohes Alter / da die Israeliten
 in der Wüsten gewandelt / zurück dencken.

So lassen wir denn die undeutlichen Inscri-
 ptiones fahren / verfolgte Fabius , nicht aber des
 Petri della Valle Reise-Beschreibung / welche nun-
 mehro

mehro auch unter die raren Bücher zugerathen
 beginnet / u. weil sie mit unzählich vielen artigen und
 curieuseu Sachen angefüllet / eine recension oder
 zum wenigsten einen extract in unsern Unterre-
 dungen verdienen / kan auch wohl künfftig gesche-
 hen. Indessen will ich pro specimine die Historie von
 einem sehr alten Manne daraus entlehnen / welche
 am Ende des vierdten und letzten Theils zulesen.
 Er hieß P. Caspar Dragonetti, hielte sich seit An-
 1600. bey den Jesuiten zu Rom auff / nicht zwar
 als eine Ordens-Person / sondern nur in Gesell-
 schafft derselben / und unterrichtete täglich die jun-
 gen Knaben / so die Jesuiters-Schule besuchten /
 in der Grammatic, welches er damahls / da ihu P.
 della Valla den 27. Julii 1626. gesprochen / schon ü-
 ber die 70 Jahr / und ehe die Jesuiters ihre Schu-
 len zu Rom angefangen haben / getrieben: und
 wüste er sich noch wol zuerinnern / daß sie anfäng-
 lich / als sie nach Rom kommen / sich in einem schlech-
 ten und geringen Häußlein beholffen / und ihre
 Untergebene in seine Schul geschickt hätten / die
 Grammatic darinnen zulerne / welche er viel Jahr
 vor seiner Ankunfft zu Rom in Sicilien / in der
 Stadt Lenoni, allwo er gebohren / gelehret; wie er
 denn in derselben Kunst von Grund aus erfahren
 war / u. viel Sachen geschrieben / aber nie nichts in
 Druck ausgehen lassen / welche doch / nach P. del-
 la Valle Bedüncken der Mühe wohl werth / und
 sehr nützlich seyn würden. Ingleichen hatte er noch
 in frischem Andencken / was sich zu Caroli V. Zei-
 ten in

ten in Sicilien/ und Africa begeben/ von Iohan de Vega, Vice-Re in Sicilien/ vom Türcken Einfall an den Sicilianischen Küsten durch Franciscu I. König in Frankreich angestiftet se. Er war ein Mann von guten und erbahren Ansehen von Gesicht frölich und roth/ mit einem grauen Bart/ kunte ohne Brillen noch lesen/ hatte gute Zähne/ war auch sonst noch gesund und starck/ jedoch schon über hundert und funffzeben Jahr alt/ wie solches die Brieffe/ so er wegen eines Canoncats An 1530. ohngefehr erhalten/ ausweisen/ welche/ als er sich in die Jesuiter Schule begeben/ durchsehen und überlesen worden sind. Sollte nicht zu diesem langen Alter viel contribuiret haben der anhelitus puerorum, welchen dieser Schulmann eingezogen/ und er also jenem an die Seite zusehen/ ja weil er älter worden/ vorzuziehen seyn/ davon wir im Maio 1691. p. 391. gehandelt?

Ich will es leicht zugeben/ erwiederte Tullius, und den Herrn hingegen zum Richter erwehlen über die neue explication des ratri in porta, so mir vor ein paar Tagen ohngefehr eingefallen. Es ist unnöthig zu wiederhohlen/ daß rastrum in porta das Symbolum des itzigen Pabsts sey in denen Malachia Hiberno zugeschriebenen Prophezeungen/ weil solches schon so vielmahl in unsern Unterredungen angezeigt und mancherley Orislen darüber theils erzehlet/ theils gemacht worden. Nun schlug ich dieser Tagen in des Claudii Paradini Symbolis Heroicis etwas nach/ und fand

fand pag. 22. ein Schutz oder Fall-Gatter in Kupfer gestochen / darüber eine Krone / und diese Worte: Securitas altera. Auf dem umgewendeten Blat aber lese ich folgende: Rastro militari, siue politico, cuius officium intra propugnacula, & in arcuum porticibus valet, pro Symbolari proverbio vsus est Anglorum VIII. Rex Henricus. Eiusmodi ad portas militare obstaculum Romæ factum fuisse scribit Appianus, res Romanas ciuili dissidio vrgente, & Imperium sibi vendicante Sylla: sustulit hoc maleficium Carboniana turba, quam (dum conarentur per portam Collinam irruptionem facere) Sylla repressit: laxatisque insidiariis rastris intro latebat, quorum iniuria & lapsu Senatores ipsi nonnulli, & qui se in Carbonianam libertatem adseruerant, oppressi sunt. Da habe ich getroffen / dachte ich bey mir selbst / und wird unschwer seyn / das rastrum in porta auff den heutigen Pabst zu appliciren / weil der selbe wieder die fast allenthalben hereinbrechende Franköfische Macht gleichsam zu einem Schutz-Gatter im Thore dienet / und einen heilsamen Frieden unter den Aliirten zustifften keinen Fleiß noch Mühe spahret. Die explication mag wol pashren / urtheilte Fabius, allein mit der application stehe ich an / weil der Pabst das wenigste / die Könige in Schweden und Dännemarck aber das meiste bey der vorhabenden Friedens mediation thun. Doch läst sich dieselbe besser hören / als des Capuciners seine in unserm Iunio 1692. pag. 499. 500. der die Schutz

Schusz-Battern / so in Neapolis zur Pest-Zeit an allen Thoren niedergelassen werden / verstanden hat.

Doch ich muß den Malachiam Hibernum. so geschwinde nicht verlassen / sondern beysügen / was in des Papebrochii Conatu Chronico-Historico ad Catalogum Pontificum, vder Propylæo ad Acta Sanctorum Maii. p.216. 217. von seiner Prophezeung zu lesen / ihm so viel mehr / weil aller Demonstrationen ungeachtet / Io. Palatius in Gestis Romanorum Pontificum, und andere neue Scribenten dieselbe als genuinum Malachiaæ factum venerationen. Nachdem Papebroch die Prophezeung von den Römischen Pabstten / so dem Abt Joachim zugeschrieben wird / als spuriam verworffen / und den Anselmum Episcopum Marsicanum in etlichen MSSis nicht vergebens für den Auctorem ausgegeben zuseyn geurtheilet / fährt er also fort: Minus operose nugatus est is, qui S. Malachiaæ nomen assumpsit, sed plus operis reliquit futuris post se Oedipis: videtur autem scripsisse de præteritis vsque ad Sixtum V. Er zeigt ferner / wie der fabulator sich besser als jener in acht genommen / indem er vom Coelestino II. als einem solchen Pabste / der zu Malachiaæ Zeiten gelebet / angefangen; wie Bernardus in des Malachiaæ Lebens-Beschreibung keiner von ihm gestellten Prophezeung im geringsten erwehnet; wie kein einiger Scribent vor Pabsts Urbani VII. Zeiten derselben gedacht; wie sie Arnoldus Wion zuerst heraus gegeben
in Ope-

in Opere, quod Lignum vitæ appellat, hoc potissimum fatagens, ne quid vñdecunque acceptum præteriret, quod ad Ordinis sui laudē trahi qualitercunque posset; und weil Wion sehet / Alphonfus Ciaconis sey der Interpres huius Prophetiæ, so fraget und schleust Papebroch also: Vnde is illam habuit? ex quo Manuscripto? quam antiquo? vbi inveni-endo? qua fide transcripto? Nihil horum quærere curauit Wion, nihil alii post eum illius pseudo-prophetiæ assertores. Quis autem iste Fr. Alphonfus Ciaconis? Vtique idem ille, qui Patru sui, eiusdem secum nominis & ordinis, sed Magistri titulo in eodem præminentis, opus insigne de vitis summorum Pontificum & S. R. E. Cardinalium, Romæ An. 1601. euulgauit, sex annis post editum Lignum vitæ, & decem post obitum Urbani VII. qui vltimus explicatur. Quomodo autem, hic talis neque patruo suo persuadere vnquam potuit, vt illius vellet meminisse in suo opere, nec ipse est ausus saltem ad calcem libri rem a Wionio vulgari coeptam attexere, & variis vbique sermonibus exceptam propugnare aut stabilire? cum sine dubio fides eius appellaretur a multis, eamque liberare moneretur. Nempe ad præsagium Urbani VII. torquens se ingenium Ciaconis agre aliquid explanationis inuenerat, tribus vero aliis (Gregorio XIII. Innocentio IX. Clementi IIX.) nullabatur vel per umbram tolerabilis explicatio: quod idem reperies in iis, qui hæctenus sequuti sunt. Siquis tamen singula velit expensa videre, adeat

Fran-

Francisci Carriere Chronologiam Pontificiam, ad cuius calcem, breuiter quidem, sed in re tam futi-
 lili satis abunde, id agitnr. Puto autem quod si quis de secuturis quinque vel sex Pontificibus, ex-
 perimenti caussa, velit penes se comminisci aliquid, excogitaturus ea sit, quæ multo commodius valeant electis quandoque applicari, quam applicari possint ea, quæ habentur de Urbani VII. successoribus vsque modo: tanta opus est ad id violentia, quemadmodum curiosus examinanti patebit.

Geh allegre die Worte darüm complet, theils / weil es ein rares Werck ist / das die wenigsten gesehen / schweige gelesen haben / woraus man doch viel herrliche Sachen ad Historiam Sacram & Ciuilem ziehen kan / ob schon nicht wenig Aberglauben und erdichtete Wunderwercke mit unterlaufen; theils weil es fast scheint / als ob Menetrier in seinen argumentis wieder Malachia Prophezeyung mit des Papebrochs Kalbe gepflüget / so gar kommen sie in vielen Stücken überein / da doch Papebroch sein Werck An. 1685. Menetrier kaum An. 1689. ans Licht gestellet. Tullius gab die Nutzbarkeit der Papebrochischen Actorum zu / und wünschte / daß ein Verständiger sich darüber mache / das beste extrahiren / und in gratiam derer / die so viel folianten weder schaffen noch lesen könn-
 ten / ans Licht stellen / und auff solche Weise sich um rem litterariam wol verdienen sollte. Was aber von Menetrier gesagt worden / zog er in Zweifel / weil die General-Argumenta ihme so wol / als dem

dem Papebroch/ in Sinn kommen mögen/ in specialibus aber sie beede differiren/ als wenn Menetrier mit andern den Commentatorem über die Prophezeyungen Ciaconium, für den jenigen hält/ der die vitas Pontificum heraus gegeben; hingegen Papebroch für des alten Ciaconii Bruders Sohn ꝛc.

Dem sey/wie ihm wolle/begegnete Fabius, ich bringe noch ein specimen von der Nutzbarkeit des Papebrochischen Wercks/ da vom Pabst Clemente II. p. 186. 187. gehandelt wird. Er disputiret vom Tage seines Todes/ und lässet denselben in incerto, weil die alten Scribenten darinnen variiren/ seine Grabscrift aber zu Bamberg in diesem Sæculo erst gemacht worden. Papebroch giebt den Abriss vom ganken Epitaphio, wie ihm solcher aus Bamberg zugeschieft worden/ gang different von dem/ den im Pontificio triumpho P. Cornelius Hazart gegeben/ dessen Mahler die obscuros figurarum ductus anders genommen/ als sie in der That sind. Es wird aber auff der rechten Seiten vorgestellt Simson, wie er den Löwen zerreisset/ und das Apocalypische Weib/ so des Drachen Nachen zerreisset/ welche beede Bilder auff den Monumentis der alten Christen nicht seltsam sind; auff der lincken Seiten die drey vornehmsten Tugenden des begrabenen Pabsts/ die Gerechtigkeit/ Mäßigkeit und Freygebigkeit; zum Haupte Christus der Richter mit einen Schwerdt und Lamme; zum Füssen ein Mahummedischer Fürst

MARTIVS 1694.

P

Fürst

Fürst auff dem Bette / dem eine Englische Of-
 fenbahrung geschiehet / vielleicht von des Clemen-
 tis Tode / durch dessen Verdienst und Fürbitte im
 Himmel die Christlichen Fürsten bewogen werden
 sollten / das gelobte Land aus der Türcken Hän-
 den zureißen: wiewol Papebroch diese seine Müth-
 massung nicht vor unfehlbar ausgiebt / sondern sich
 gern eines bessern belehren lassen will / welches
 mich anreizet seine eigene Worte zu wiederhohlen:
 quibus (virtutibus) & de duplici morte victoriam,
 in priore latere expressam retulerit, & Christum
 iudicem meruerit inuenire placatum: qui ad ca-
 put cum romphea exprimitur, terrarum orbem, vin-
 cente per crucem Agno saluatum, sinistra comple-
 xus. Ad pedes videre videor Angelicam reuelati-
 onem, factam alicui Saracenorum Principi, (quan-
 tum quidem ex capitis integumento colligitur,)
 fortassis de viri eius morte, cuius iam in coelo glo-
 riosi meritis & precibus mouendi essent Christiani
 Principis, quadraginta post annos, ad Terram san-
 ctam de manibus infidelium eruendam. Alia si oc-
 currat felicior coniectura, huic ego meam libens
 cedam; multo que libentius certiori explicationi,
 ex historiis sacris aut profanis petita. Interim,
 quod superest, mensuram huius tumbæ accipe,
 quæ talis est, vt paulo plus quam dimidium pedem
 elevata a pavimento, longitudine septem cum dimi-
 dio pedes, altitudine duos cum quadrante, latitu-
 dine ternos quadrante vno minus, extimis lim-
 bis suis complectatur, adeo vt interior cavitatis cor-
 poris

poris vnus tantum, sed proceri, sit capax. Die Figuren zur rechten und linken Seiten / urtheilte Tullius, hat Papebroch wol ausgeleget: aber mich wundert / daß er durch die zun Haupten Christum verstehet / da doch derselbe als Richter niemahls mit dem Lamme / und ohne Wolcken gebildet wird / auch wenn er auff den alten Christlichen Monumentis als der treue Hirte / der das verlorne Schäflein / (nicht sich selbst in Lamms Gestalt) träget / vorgestellt ist / kein Schwert in der andern Hand hat. Wer wollte aber im geringsten zweiffeln / daß Johannes der Täufer durch das Bild auff dem Grab-Mable zuverstehen sey / in dem jedermann weiß / daß er mit einem Schwert wegen seiner Enthauptung / und mit dem Lamme Gottes / auff welches er mit Fingern gewiesen / gemahlet wird? Mit der Figur zun Füßen halte ich davor / werde gezelet auff das Gesichte / so Kaysler Henrico II. der das Bambergische Bisthumb gestiftet / zu Rom in der Kirchen S. Mariae Maioris begegnet seyn soll / da Christus selbst Messe gehalten / und im introitu bey den Worten: Iustitia plena est dextera tua, sammt seiner Mutter und allen Heiligen mit Fingern auff den Kaysler gewiesen / als ob ihm dieser Lob-Spruch am besten zukäme. Nach verlesenem Evangelio hat ein Engel das Buch so wol Christo / als seiner Mutter und allen Heiligen pro more zu küssen offeriret: da hat ihm Maria befohlen / ser solle es auch dem Kaysler reichen und demselben zugleich den Friedens-

P e

Kuß

Ruß geben: Præbe eipacis osculum, cuius mihi Virginitas placet. Und da der Kåyser für Freuden gleichsam aus sich selbst gefest wurde/ hat ihn der Engel an die Spann=Äder geschlagen und gesagt: Hoc tibi erit signum dilectionis Dei, ob tuam castitatem & iustitiam. Von welcher Zeit an der Kåyser immer gehincket/ und einsmahls in der Schlacht wieder seine Feinde den Angelum percutientem das Himmlische Heer anführen gesehen / wie nebst andern Bucelinus in Menologio Benedictino ad d.14. Iulii schreibet.

Die Grab= Schrift ist noch übrig / fuhr Fabius fort / welche am meisten zu betrachten:

Rmus IN CHRO PATER ET DNS D. SVI-
DERVS

A MAYENDORFF SAXO. 2. EPISCOPVS.
BAMB.

POSTEA SVMMVS PONT. CLEM. 2. DI-
CTVS.

OBIIT ROMÆ 10. OCTOB. AÖ 1047.

Vapebroch meldet aus dem von Bamberg ihm zugeschickten Schreiben / daß das Grab zwar alt sey / welches auch die ruditas sculpturæ gnugsam zeuge / aber der Stein neue / prout ex Romanarum litterarum forma, eo tuo non solum apud Germanos, sed & apud Romanos exoleta, nec multo plus quam ab annis centum restitui paulatim cepta, cognosci potest. Recentiora etiam sunt. *Sneiderus pro Suidigero, Bambergensis pro Baben-*
bergen-

bergenfi, *Zyfræ* in numeris aliaque similia ; sed in primis additum familiae nomen , & nescio unde sumptum , quandoquidem cognominum vsus tunc vixdum vllus Germanis erat in publicis scripturis ; adeoque ex sola traditione haberi post tot sæcula potuerit *Mayendorffiam* familiam ad *Suidigeri* Episcopi maiores genus suum referre. Addebat epistola , ex Seniorum narratione haberi , hæreticos hostes , cum rerum Bambergæ potirentur , spe inveniendi thesauri alicuius , referasse tumbam , ossa dissipasse , lapidem quo claudebatur , fregisse vel avexisse : sed non impune ; omnes enim , qui scele- ris participes fuerant , actos in rabiem esse : hoc autem sæculo repositum lapidem novum ex simili marmore , sed cuius integritas atque color diuersus diuersam ætatem satis indicent. Dolendum profecto , quod cum isto lapide perierit vetus Epitaphium , versibus fortassis circum oram descriptum ; neque ipsum duntaxat , sed etiam effigies tanti viri , quam eidem insculptam fuisse verisimile mihi est.

Ich bedaure selbst / daß die alte Grab-Schrift verlohren gangen / aber daß sie von den Schweden / die Bamberg im Anfange des Februarii 1632. eingenommen und biß zu Ende desselben Monats inne gehabt / und ohne Zweifel von Papebroch verstanden werden / solle verwüstet und die Verwüster tolle worden seyn / kan ich mir nicht einbilden : sintemahl sie ohne Zweifel nicht nur den Stein oben auff dem Grabe / sondern auch die daran stehenden Bilder verderbet haben müßten

sten/ welche aber nach Papebrochii eigenem Bericht noch ganz sind; so würde auch solches nicht verschwiegen haben Carolus Caraffa, Episcopus Auerlanus, in Commentariis de Germania sacra restaurata, als welcher gar fleißig annotiret / was für Schade von denen Protestirenden im 30jährigen Kriege den Heiligthümern der Papisten angethan / und wie sie deswegen gestrafft worden. Zum Exempel dienen seine Worte pag. 140. 141. von dem so genannten tollen Herzog Christianen zu Braunschweig: Acerrimus in illorum commotione fuit Christianus Dux Brunsvicensis Halberstadiensis Episcopatu intrusus, qui aliis de causis pariter Casari offensus, cum non potuisset sui Episcopatus, præposterorumque decretorum contra Catholicos Ecclesiæ Halberstadiensis Canonicos editorum, confirmationem nancisci; causam Palatini simul, & vindictam suam suscepit, conscriptisque copiis, postquam consilia sua Principi Mauritio de Nassau, nec non ordinibus Hollandiæ communicasset, ex inferiori Saxoniam in ditionem Moguntinensis Archiepiscopi, deinde in Landgraviam Hassiæ, ac tandem in Westphaliam deuenit; ibique Lipstadium ac Susarum intercept, postea suas copias in Episcopatum Paterbornensem, concessa libertate rapiendi ac grassandi, promouit; & mox interceptis quamplurimis oppidis Paterbornensem ciuitatem proditione nonnullorum ciuium ingressus, Iudæos prædæ exposuit, Ecclesiasticos pecunia multauit, Cathedralis Ecclesiæ thesaurum inuasit, & sacra

sacra Lipsana Sancti Liborii optimi argento & au-
 ro inclusa profanauit, aureamque thecam sacrilege
 furatus, in stipendia militum insolentissimorum
 post cusam monetam effudit. Quod sacrilegium
 non occulte Deus in Principe tam iniquo ulcisci vo-
 luit. Nam, vt notarunt nonnulli, post tam pro-
 brosum scelestumque facinus, nunquam postea
 victoriam aliquam reportauit, vt in sequentibus re-
 feremus. Immo ne quis de vindicta dubitaret,
 cum præfatus Christianus ex thesauris illius Ecclesiæ
 aliisque sacrilegiis conflatis pecuniam cudisset, at-
 que in ea Brachium cum denudato ense expressis-
 set, quasi contra sacerdotes specialiter enaginatam,
 (quod superba monetæ inscriptio significauit, ni-
 mirum flagellum Clericorum) voluit Deus, vt in-
 vindictam tantæ superbiæ sceleratæque præsumtio-
 nis, non ita post brachio & gladio destitueretur, vt
 postea referemus: cuius vindictæ præfagia etiam
 sensit in ipsa Dioecesi Padebornensi ac Monasteri-
 ensi; vbi quamuis occupata magna parte West-
 phaliæ, totaque ditione Episcopatus Padebornen-
 sis, videretur locorum illorum perpetuus Impera-
 tor; tamen exiguis copiis Electoris Colonienfis re-
 pulsus fuit, & mox egere cœpit, tam auxilio, quam
 comœtu, pecunia & bellico apparatu: ob quem
 non ita procul a Moguntia ad Hœchstam misere cæ-
 sus dissipato exercitu, vix ipse solus effugit.

Ich die application zu meinem Vorhaben mache/
 will ich dem Herrn einen von den Thalern zeigen/
 die Herzog Christian prägen lassen / und zwar
 vom

vom ersten Schlage / der unzweiffentlich aus dem Schage S. Liborii gemacht worden / nicht vom andern / der mit jenem zwar ratione der Umschriften / aber nicht ratione des Silbers überein kömmet. Stuff einer Seiten hält eine Hand ein Schwerd aus den Wolcken / mit der Umschrift: TOVT AVEC DIEV (Alles mit Gott: wird wol des Herkogs Symbolum gewesen seyn) 1.6.22. Auff dem Reuers stehet mitten: GOTTES FREVNDT DER PFAFFEN FEIND. Rund herum: CHRISTIAN. HERTZ. ZV. BRAVNSCHW: VND LVNENB. Weil er aber auch Geld zu Paderborn gefunden / so hat er daraus Gold-Gülden schlagen lassen / die zwar am Gepräge auffbeeden Seiten den Thalern gleich / aber viel rarer sind / und mir nur in denen beeden berühmten Cabineten des Herrn Graffens zu Arnstadt und des Herrn Abts Molani zu Hannover gezeigt worden. Man hat eine absonderliche Beschreibung von S. Liborio dazumahl gemacht / die mir noch nicht zu Gesichte kommen: indessen will ich ein paar Stellen aus dem ersten Tomo des Theatri Europæi anführen / so hieher gehören. Pag. 629. In selbiger Stadt (Paderborn) hat Hertzog Christian die Juden preis gegeben / die Clerisey gebrandschätzt / und im Thum daselbst einen grossen Schatz an altem Gelde / mit dessen Stiffts-Patronen S. Liborii Bildnis / vom besten Gold formiret / und wie geschrieben ward / achtzig Pfund schwer / erlangt /

langet/ dieselbe in die Arm gefasset/ und daß sie so langezeit auff ihn gewartet/ willkommen geheissen. Pag. 630. ist das Gepräge der Thaler/ wiewol etwas mangelhaft beschrieben: Hat Reichs-Thaler/ deren Gepräge auff der einen Seiten eine Hand aus der Wolcken/ so ein Schwert führete/ und der Tauff-Nahme Christian/ auff der andern Seiten die Schrift/ Gottes Freund und der Pfaffen Feind münzen lassen. Gleich wie aber sein Symbolum zeigt/ daß er so gottlos nicht gewesen/ als ihn Caraffa machet/ auch nicht Gott und sein Wort/ sondern nur die schwelgerischen Bauch-Pfaffen gehasset/ also redet ihm dieser Scribent aus Haß nach/ daß er keine victorie mehr erhalten/ und zeigt uns das Theatrum Europaeum ein anders/ insynderheit/ pag 629. 630. wie er die Cöllnischen Völcker/ von denen Caraffa grosse Dinge ausgiebt/ noch in Martio 1622. so wacker gepuget/ und die angehängte Schlappe wieder ausgeweket. Er hat zwar im Augusto darauff in der Schlacht bey Fleury den Arm verlohren/ wo von im Theatro pag. 667. 668. folgende relation stehet: Es ward auch Herzog Christian/ so sich in diesem Treffen sehr rit-terlich und heroisch gehalten/ und zum fünfftemahl chargiret/ durch die lincke Hand geschossen/ und weil er solches Anfangs nicht sonderlich geachtet/ und den Arm im Streiten sehr vermüdet/ ist ihm der Brandt

darzu geschlagen / als daß durch Rath der
 Aertzte man ihm darnach denselben hat
 ablösen müssen / doch hat er sich sonsten frisch
 und wol auff befunden / und ist ihm der
 Muth und gute Will seinen Freunden zu-
 dienen und zu helffen nicht entfallen. Als
 man ihm den Arm abgelöset / hat er solches
 ganz geduldig ausgestanden / und nicht ein-
 mahl Ach oder Weh dazu gesagt. Als er
 zu Breda / da er sich curiren lassen / deswe-
 gen zu Bett gelegen / ist ein Spanischer
 Trompeter etlicher Gefangenen halber
 in die Stadt kommen / den hat Fürst Chri-
 stian für sein Bett kommen lassen / und ihm
 anbefolen / dem Spinola zusagen / der tolle
 Herzog hätte zwar seinen einen Arm ver-
 lohren / aber den andern behalten / sich an
 seinen Feinden zurächen. Ihme hat her-
 nach ein holländischer Kunstreicher Bauer /
 aus dem Maas Land ein eisern Arm / der
 sich mit der Hand rühren und bewegen / auch
 alles regieren und fassen können / gemacht /
 so ihm mit Gold angehefftet worden. Die-
 se relation lautet ganz anders / als Caraffa seine
 scommata, die gar frigida sind / weil ja der Herzog
 nicht den rechten Arm / damit man das Schwerdt
 zuführen pfeiget / sondern den Linken verlo-
 ren / auch solchen Verlust durch die künstliche
 Bauers Hand ziemlich wieder ersetzt. Es sa-
 gen etliche / er habe noch einen Thaler darauff
 schlagen lassen / mit der Umschrift: Verliehe
 ich

ich auch gleich Arm und Bein / so will ich doch der Pfaffen Feind seyn. Allein weder mir noch andern ist / so viel ich weiß / dergleichen Münze jemahls zu Gesichte kommen. Ich will bey dieser Gelegenheit einer andern Braunschweigischen Münze gedencken / fiel Tullius in die Rede / so zwar nicht von einem Herzoge / aber doch aus Herzog Friedrich-Ulrichs zu Braunschweig Gold- und Silber-Geschirr von dem damahligen Königlichen Dänischen Stadthalter und Comendanten zu Wolffenbüttel / Graff Philipp Reinharten von Solms gepräget worden / so wol in Gold / 3. Ducaten schwer / als in Silber / so groß als ein Thaler / so ins gemein / weiß nicht aus was Ursachen / die Zahnrey-Thaler genennet werden. Auff einer Seiten siehet man das Solmische Wapen und diese Schrift: MONET. R. D. N. VIC. PHIL. REINH. C. S. Moneta Regis Daniæ, Norwegiæ Vicarii Philippi Reinhardi, Comitum Solmensis. Auff dem Reuers ein groß gekrönet C. darinnen eine 4. deutend auff Christianum IV. König in Dännemarck / mit der Beyschrift: QUID NON PRO RELIGIONE. Gleich wie aber Herzog Augustus zu Braunschweig auff die Wiedereinräumung der Bestung Wolffenbüttel die Glocken-Thaler schlagen lassen / davon in unserm Julio 1693. ein langes und breites discurret worden / also will ich gleichsam pro complemento anführen / was davon in Ioan. Valent. Andreae Augusto Principis Virtutis Speculo pag.

lo pag. 49.50. enthalten ist / damit nicht iemand
 sich einbilden möchte / es wäre im selbigen Buch-
 lein / so kaum aus 60. paginis bestehet und zu Stutt-
 gard An. 1644. gedruckt ist / die völlige explication
 der Glocken- Thaler anzutreffen: Sed detineba-
 tur sola adhuc Ducatus metropolis & regia, pro-
 pugnaculumque validissimum *Guelpherbytum*: de-
 eratque pulcherrimæ tot ditionum vesti hac ve-
 lut lacinia, seu maui epitogium, & toto quidem
 decrat octennio. Quare pathmum *Brunonis* no-
 bilem vicum elegit, vbi causam suam ageret, diu
 campanam pulsans sine pistillo: quæ postea con-
 fecto, remoram aliam atque aliam dum cam-
 panæ pistillus iungeretur, expertus: donec patien-
 tia victrice, ipsa *exaltata crucis festiuitate* lætissimo
 clangore personaret. Drittens füge ich bey ei-
 nen notablen locum aus D. Ioachimi Hilde-
 brands Augustis Augusti Cæsaris & Augusti Prin-
 cipis Cap. VI vom Thaler / darauff das Schiff
 stehet: Sicut porro Augustus Cæsar Symbolum su-
 um nummis, ita Dux Augustus Symbolum suum
 EXPENDE! Imperialibus argenteis venusto Hier-
 roglyphico imprimi dicam an exprimi fecit. Re-
 peris in iis effigiem Augusti (Ducis,) frontem in-
 dice tangentis, quod hominis meditabundi instar
 est, simulque nauim plenis velis ventoqne afflante,
 profectam, cum hac inscriptione: *Alles mit Be-
 dacht!* vel *IACTA EST ALEA*; vel *Erwogen
 unbetrogen!* Ich kehre wieder zum Carassa,
 sprach Fabius, dessen Auflagen ob sie wol mit der
 War

Wahrheit schlecht bestehen / so siehet man doch
 hieraus / daß er keine Gelegenheit versäumt / des
 nen Protestirenden eine bläme anzuhängen /
 wenn sie sich etwa an den Papistischen Heiligthü-
 mern vergrißen / und würde er folglich nicht un-
 terlassen haben / ihnen eines zuversetzen / wenn sie
 an Pabsts Clementis Grabe zu Bamberg einen
 excess begangen hätten ; um so viel mehr / weil die
 Göttliche Rache sich dabey viel augenscheinlicher
 spühren / und die Räuber in Raserey gerathen
 lassen / wenn es der Papebrochischen relation nach
 ergangen ist. Allein er schweiget davon Mauß-
 stille / und schreibet von der ganken expedition des
 Schwedischen Feld = Marschalls Horns nicht
 mehr / als pag. 455. folgendes : Sub Februarii men-
 sis initium Bamberg a Gustavo Hornio occupata
 est. Caesariani, qui praedidio erant, Forcheimium
 euasere, verum Episcopus profugit in Bauariam. Sed
 Tyllius, mense Martio cum vniuerso exercitu Bam-
 bergam mouit, quo aduentante, Hornius actu
 fortitudine temperato subtraxit copias, quantum-
 uis laceratas, nocturnaue irruptione se de Tyllia-
 nis vltus, Swinfurtum ordinato agmine recessit,
 postquam insignem a Tyllianis stragem passus est.
 So erscheinet auch aus dem Theatro Europæo T. II.
 p. 605. daß bey der Eroberung in Thum der Got-
 tesdienst auff Evangelisch gehalten / und den Car-
 meliten und Barfüßern / so in der Stadt geblie-
 ben waren / kein Leid gethan worden. Demnach
 bleibe ich dabey / daß der Grabstein Clementis
 nicht

nicht von denen Schweden verwüestet sondern vielleicht Alters halben renouiret worden: bin auch nicht so furchtsam / wie Papebroch / daß ich nicht sollte zugeben / man habe bey der renouation zu Bamberg das Geschlecht und Tag des Todes aus alten gewissen Monumentis genommen / sammt dem Nahmen Suiderus, welchen ich in M. Ioannis Potarii Chronica der Sachsen und Nieder-Sachsen / so mit grossem Fleiß zusammen getragen / und zu Wittenberg An. 1589. in folio gedruckt worden / Schwyderus geschrieben finde. Was den Tag seines Todes anlanget / so kan er wol den 10. October gestorben / und doch sein Gedächtniß auff den 9. October zurück geleget seyn / an welchem Tage ohne dem die Leute wegen des Fests S. Dionysii zusammen kamen / dergleichen Exempel in antiquitate Ecclesiastica nicht feltsam sind. Aber das Vornehmste betrifft sein Adeliges Geschlecht von Mäyendorff / welches andere von Meiendorff schreiben: deßhalben ich hiermit die courieußen Herren Bamberger und Halberstädter öffentlich obtektire / daß sie in ihren alten Monumentis nachsuchen / was sie von diesem Suidigero und seinem Geschlechte finden / als welches ihnen zu keiner geringen Ehre gereichen wird; ob wol bissher meine im Ianuario 1692. p. 60. von Halberstadt gefasste Hoffnung fehl geschlagen / ungerachtet ich noch vor dem Jahre bey etlichen guten Freunden daselbst / auch so gar unter denen Herren Canonicis, darüin anhalten lassen. Ich erzehle
folches

solches deswegen/ weil ich noch Antwort schuldig
 bin dem Herrn *Iohanni Möllero*, der seinen an-
 dern *tomum* von der *Isagoge ad Historiam Ducatuum Slesuicensis & Holsatici* schon An. 1692. ans
 Licht gestellet/ und in der praefation auff dasjenige/
 was im obgedachten *Ianuario* wieder seine Mey-
 nung / als ob *Suidigerus* nicht aus dem Geschlech-
 te der *Meiendorffer* in der *Marck* und *Nieder-*
Sachsen / sondern der *Meinstorffer* in *Holstein*
 entsprossen / von uns vorgebracht worden / sehr
 höff- und freundlich geantwortet. Dieweil aber
 ungewiß/ ob und wenn wir die behörigen *Docu-*
menta von *Bamberg* und *Halberstadt* erhalten/
 so wollen wir indessen seine *argumenta* mit gleicher
cuilität examiniren / und denen hochwürdigem
Thum- Capiteln zu *Bamberg* und *Halberstadt*
 den Ausschlag überlassen/ also daß ich *recensire* /
 und Herr *Tullius* die Antwort sein kurz und gut
 abfasse.

Nachdem der Herr *Möller* in ermeldeter
 Vorrede erzehlet / wie ihm das *Werklein* unter
 den Händen gewachsen / und sich getröstet / daß
 ihm rechtschaffene Leute zu gute halten würden/
 wenn er aus Liebe zur Wahrheit andern ihre Feh-
 ler gezeigt; auch versprochen / wenn man ihm
 hergegen weistete / wo er gefehlet / solches bey Ge-
 legenheit zubessern: kommt er auff die in unserm
Ianuario mouirte *Genealogische* *Controuers*, und
 gestehet/ daß sie sehr *intricat* sey / und er selbst mehr
 als einen *Scrupel* noch dabey habe; dannenhero
 er auch

er auch zuvor in seiner Hagoze erinnert / daß er nur wieder die Märcker disputiren wollen / die Suidgerum der Meiendorffischen familie zuschreiben / nicht aber wieder die jenigen / so davorhalten / daß man nichts gewisses von dessen Geschlechte sagen könnte / denen er nunmehr bey nahe gänzlich zustimmete. Die alten Scribenten (darunter der von uns allegirte anonymus / *ihñ Suickerum*, *Wimphelingius Synderum*, *Platina*, *Kranzius* und *Baronius Syndigerum*, minus accurate nenneten /) verschwiegen sein Vaterland und Geschlechte ganz: welches niemand wundern dürfte / weil die Teutschen Adlichen familien erst im 13. Saeculo Geschlechts-Nahmen anzunehmen angefangen. *Hermannus Contractus* der zur selbigen Zeit noch gelebet / nenne ihn allein *Saxonem*, dem *Vghellus Malincrot* und *Dietericus* nicht unbilllich folgen. *Albertus Stadensis* bezeuge / daß er ein Edelmann gewesen / und refutire damit *Panuinii* relation, von dessen geringer Ankunfft. Die neuen auctores, so ihn entweder der *Meinstorffischen* familie in *Holstein* / oder der *Meiendorffischen* in der *Märck* beylegen / hat *Herr Moller* schon im ersten Theil seiner Hagozes citiret / und meynet / daß sie beederseits *Hermannum* vor sich anziehen könnten / weil *Holstein* der ältesten *Sachsen* wahrhaftiger und erster Sitz gewesen / auch seinen Nahmen von ihnen bekommen. Doch wenn das *Meiendorffische* Geschlecht sich den *Clementem* mit gewissen und unstreitigen Documenten viadiciren Könnte /

Könnte / so würde ihm Hollstein denselben gerne gönnen / weil es auch etwas davon participire / indem die Meindorfische von der Weinstorffischen familie herstamme / welches unter andern die convenienz der Wapen anzeige. Indessen würden es die Patronen dieser familie in der Marck nicht übel nehmen / wenn er so lange biß sie unstreitige Zeugnisse vor sich brächten / die argumenta, so den Clementem für einen Holsteiner ausgeben / der Gelehrten censur unterwürffe / welches er zwar im ersten Theil gethan / anbey aber wünschet / daß er mit dem Henrico Ranzouio die Archiva in Hollstein durchsuchen Könnte / als welcher nicht nur den Clementem, sondern auch Eridagum, Adalgarium und andere Erzb. und Bischöffe der Weinstorffischen familie in Hollstein zugeschrieben: und ob er gleich gestehet / daß dieselben allen Streit nicht heben / weil auch (wie ich opponiret /) dergleichen Kirchen- Aempter einem Clerico Cimbriae adoptivo zukommen können / so meynet er doch / man könne mit grösserer probabilität einen Mann / dessen Vaterland ungewiß / für ein Landes- Kind allda halten / wo er befördert worden / und ein gut Theil seines Lebens zugebracht. Damit ich fein ordentlich antworte / sprach Tullius, wil ich vom Nahmen Clementis, den er vor seiner Erhebung auff den Päßtlichen Thron gehabt / anfangen. Trithemius in Annalibus Hirsaugiensibus ad An. 1046. schreibet nicht unrecht: *Eius nomen fuit ante Papatum, sicut scripsimus, Suidegerus per u.*
 MARTIVS 1694. D. S non

Non Syndegerus per y. ut imperite a plerisque scriptum legitur. Also nennet ihn auch Hermannus Contractus *Suidegerus*; aber Theodorus Engelhusius pag. 46 *Suedeberus*, hingegen Albertus Stadenſis und das vom Meibomio edirte Chronicon Stederburgense ad An. 1047. *Suidgerus*; und gleich wie unser Herr Moller niemand anfechten wird / daß er die letzte Benennung sich gefallen lassen / also hätte ers unserm anonymo nicht verdencken sollen / daß er ihn *Swickerum* heisset; denn auch im Chronico Reicherspergensis, das Gewoldus heraus gegeben / steht ad an. 1043. *Suikerus*; im Lupo de Babenberg (dessen Zeugniß als eines Bambergers billich zu estimiren) de Zelo veterum Principum Germanorum Cap. 4. und im Crusio P. II. Annalium Sueuicorum pag. 204. *Suiggerus*; ist auch dieses zu andern abbreuirten teutschen Nahmen ohne allen Zweifel zusehen / gleich wie Ruggerus oder Ruckerus von Rudigerus, also auch Suickerus oder Suiggerus von Suidigerus. Von welcher abbreuiation wir im neulichen Nouember discouriret / und die Ehre gehabt / von Herrn Hoff=Rath Leibnizen zu Hanover die confirmation aus der Fürstlichen Braunschweigischen Historie zuerhalten / dessen Worte ich beyfüge / damit der vortreffliche Nutzen dieser Anmerckung desto mehr erkennet werde: Verisimum est, quod de contractione nominum ex Mallincrotio & Bentleio memoras, & habeo quæ addam exempla insignia, quæ mihi Originum nostrarum peruestigatio obtu-

obtulit. Nam comperi Azonem eundem esse cum Alberto seu Adelberto, & Obizonem eundem cum Oberto vel Odeberto, quod & documentis firmare possum: eaque obseruatione inexplicabiles prope nodos Genealogicos dissolui. Nun komme ich auff die Haupt-Controuers von dem Geschlechte des Suidigeri. M. Andreas Angelus in der Holsteinschen Chronie pag. 71. schreibet von dem Wapen der Meinsdorffer und Meindorffer also: Die von Meinsdorff und Meindorff sind eines Herkommens / Stammes und Geblißts / wie sie denn auch fast einerley Wapen führen / ausgenommen daß die von Meindorff ihren Schild in vier Theil / die von Meinsdorff aber nur in 3. theilen. Die Helm- Zeichen seyn gleich / als schwarze Federn sieben / und schwarze kleine Feuerflammen auch sieben. Man helts dafür / daß Pabst Clemens, dis Nahmens der ander / welcher aus derer von Meinsdorff Geschlecht gewesen / (wie hernach folgen wird /) diesen Unterscheid der Wapen gemacht habe. Gleichwol hat in folgenden Angelus ausdrücklich nicht nur Eridagum, Ludolphum, Adeldagum &c. sondern auch p. 75. unsern Svidigerum ausdrücklich nicht von Meinsdorff sondern von Meindorff geschrieben; ja welches am meisten zu obseruiren / da er p. 77. Clementis eigentliche und warhafftige / Contrafactur, wie ihn auch die Welschen mahlē und sonderlich Iohannes de Caualleriis sammt andern

andern Römischen Päbsten in Kupffer hat schneiden lassen / vor Augen leget / siehet man darneben nicht das Meinsdorffische Wapen / sondern das Meiendorffische in 4. Theilen / mit der dreyfachen Päbstischen Krone und zwey Schließeln / wie gewöhnlich / und hat Angelus selbst pag. 79. das letztere also vorgestellet. Haben wir demnach Pabsts Clementis eigenes suffragium, daßer nicht aus der Meinsdorffischen / sondern Meiendorffischen familie entsprossen / und wenn man hiezü das obangeführte epitaphium thut / wie bißlich ist / so werden die Märcker gewonnen haben. Denn ob gleich die Meiendorffer ihren Ursprung von den Meinsdorffern haben / so haben sie sich doch schon im 93. Jahr nach Angeli Bericht von ihnen separiret / und ihre Wohnung im Erzstift Magdeburg / im Marckgraffthum Brandenburg und im Herzogthum Braunschweig genammen / und also eine absonderliche familie auffgerichtet / auch dieselbe durch differente Eintheilung der Wapen von der Meinsdorffischen unterschieden; daß man demnach so wenig recht accurat redet / wenn man einen Meiendorffer von den Meinsdorffern herleiten will / als wenn man sagen wollte / der letzte Herzog von Sachsen Lauenburg wäre aus der Ernestinischen oder Albertinischen Linie der Herzoge von Sachsen entsprungen. Man darff sich auch keinen Scrupel machen lassen / wenn man beym Angelo lieset / daß noch zu seiner Zeit in Hofflein etliche von Meiendorff

Dorff gewohnet : denn zugeschweigen / daß daraus nicht folget / als hätten sie sich schon zu Clementis Zeiten darinnen niedergelassen gehabt ; so intercediret der Anonymus Maderianus , und bezeuget klärlich / daß Clementis Geschlechte seine Güter nicht in Holstein / sondern Herzogthum Braunschweig um Halberstadt herum gehabt. Seine Worte haben wir zwar ehmahls angeführet / weil aber dieselben durch einen Druck-Fehler verderbet / und Bamberch vor Bavemberch gesetzt worden / auch den Leser des Nachschlagens zu überheben / wollen wir sie wiederholen: *Iste Henricus sancte & iuste regnum rexit ; Episcopatum Bavemberch fundavit , vbi Swickerum , Canonium Halberstadensem , Episcopatu praefecit , qui postea in Papam est assumtus , & Clemens II. appellatus. Iste Swickerus erat de quibusdam nobilibus in Saxonia , quorum fuit proprietas Morsleve & Hornborch : quam Thidericus Nobilis de eodem genere , filium non habens , Halberstaden Eclesiae dedit , indignatione motus contra sororem suam , Dominam Clementiam , cui eadem proprietas debuerat , successisse. Der Herr Moller hat wol gemerckt / verfolgte Fabius , daß wir auff diesen Anonymum viel baueten / derowegen hat er alles hervorgesucht / ihn verdächtig zumachen / denn wiewol er bekennet / daß er diese Güter denen Meinstörffern in Holstein nicht zuschreiben könne / so erinnert er doch im Gegentheil / daß mans von den Meiendorffern eben so wenig*

D. 3

wisset

wisse / wenn es nicht durch andere Monumenta
bewiesen würde. Ja der Scribent selbst sey gar
verdächtig / nicht nur / weil er solche Sachen vom
Clemente erzehlet / die kein anderer aus den alten
oder neuen Historicis hat / sondern auch / weil er
einen offenbahren Irrthum in der Zeit-Rech-
nung begehet. Andere Historien-Schreiber erz-
zehlen von unserm Clemente, daß er ein Sachse
gewesen / und zuvor Suidgerus geheissen / denen
Eclaven das Evangelium geprediget / anfangs
im das Jahr 1032. des Hamburgischen Erzb. Bi-
schoffs Hermanni Diaconus, hernach Käyfers
Henrici III. Canklar gewesen / von demselben An-
1040. zum Bambergischen Bisthum / ja gar An-
1046. in dem grossen Schismate auff den Pabst-
lichen Thron erhaben worden / wechen er hinge-
gen nebst seiner Gemahlin Agnes zum Käyser
gekronet / und die Kirchen-reformation vorge-
nommen / sonderlich die Simone verworffen / das
Recht Pabste zuerwehlen den Römischen Käy-
fern restituiret / die privilegia der Hamburgischen
Kirchen confirmiret / und Iohannis Episcopi Pestani
translationem ad Archiepiscopatum Salernitanum
in einer absonderlichen Epistel 12. Calend.
Mart. 1047. bestätiget 2c. Aber bald hernach ist
er auff Käyser Heinrichs Befehl / welcher besor-
get / man möchte ihm in Italien nach dem Leben
stehen / wieder in Teutschland kommen / hat aber
nicht sicher seyn können / sondern den 9. October
gedachten Jahrs durch ein Welsch Süpffen / so
ihm

ihm entweder von Gerh. Brazuto, des abgesetzten Pabsts Benedicti IX. familiarem, oder von Damaso II. seinem Successore beygebracht / sein Leben auffgeben müssen / und liegt zu Bamberg begraben. Von dieser gemeinen relation hat unser anonymus das wenigste berühret / hergegen andere Dinge von Clementis Geschlechte und Canonicat zu Halberstadt erzehlet / davon andere Historici nichts wissen / deswegen er keinen Glauben verdienet / biß seine Erzählung aus andern alten Monumenten confirmiret wird. Ja er hat einen grossen Parachronismum begangen / indem er Suidgerum von Råyser Henrico Sancto, der Bamberg gestiftet / zum Bischoff daselbst verordnet zuseyn vorgiebt : Da doch dieser Råyser allbereit An. 1024. gestorben / Suidgerus aber An. 1032. noch Diaconus zu Hamburg gewesen. Um dieses Irrthums willen verdienet der anonymus keinen Glauben / und habe Mallincrot nebst andern einen gleichen parachronismum begangen / wenn er ihn zu dieses Råysers Cankler gemacht. Endlich schleust Herr Woller mit dem Erbietten / wenn wir von Halberstadt oder andern Orten gewisse Documenta bekåmen / so woltte er unsere Meynung annehmen &c.

Der Herr Woller verfåhret etwas zu scharff mit unserm guten anonymo, sieng Tullius wieder an / welchen doch Conringius, Maderus und andere hoch halten / auch der treffliche Historicus, Jo. Conr. Dietericus, dessen Erzählung vom Clemente seinem Breuiario einverleibet / und nur

Homborg pro Hornborch unrecht setzet Vor
hin habe ich ihn schon defendiret / daß er ihn mit
allem Recht Suickerum geheissen / und kömmet er
mit den andern Historicis darinnen überein /
wenn er ihn ex nobilibus in Saxonia deriuiret ;
daß er nun das wenigste von Clementis Leben und
Thaten erzehlet / ist ihm nicht zuverargen / weil
sein Zweck dahin gar nicht gerichtet / ja er auch der
Braunschweigischen Fürsten Historie ganz kurz
abhandelt / und fast mehrentheils Genealogica
tractiret. Viel weniger kan ich ein Mißtrauen
in ihn setzen / wenn er uns Swickeri Geschlecht und
Canonicat zu Halberstadt beschreibet ; denn ich
zweiffele im geringsten nicht / daß ihm die Charta
Donationis Thiderici sammt andern zu unsers
Clementis familie gehörigen Chartis wol bekannt
gewesen / und wenn dieselben zu Halberstadt nur
noch übrig sind / wird unsers anonymi Aufrich
tigkeit gnugsam probiret werden. Wenn wir
in Scriptoribus medii æui alles mit vielen Docu
menten bewiesen haben wollten / wie viel Genea
logische Erzehlungen müsten wir verbannen / die
niemand in Zweifel ziehet / ob sie gleich nur auff
dem Zeugniß eines einigen auctoris , sed spectare
fidei , dergleichen unser anonymus ist / beruhen ?
Er hat zwar den Nahmen des Geschlechts von
Meiendorff nicht genennet / weil aber des
Clementis Epitaphium und Bildnisse sammt der
gemeinen tradition zuerkennen geben / auch der
Herr Moller selbst aus dem Andrea Angelo ge
setzet /

stehet / daß die Meiendorffer im Magdeburgischen /
 Brandenburgischen und Braunschweigischen
 territorio ihre Güter gehabt / wäre es denn so un-
 gereimt / wenn man des anonymi Erzählung mit
 diesem Nahmen supplirte ? Bey dem angege-
 benen Halberstädtischen Canonicat finde ich auch
 keinen Scrupel / indem gar probabelist / daß ein
 Edelmann / der seine Güter um Halberstadt her-
 um hat / ein Canonicat daselbst erlanget : oder
 daß insonderheit Erk-Bischoff Hermann zu Ham-
 burg / als Probst zu Halberstadt / (ab Haluersta-
 densi Choro electus , eiusdem Ecclesiae præpositus
 fuit , schreibet von ihm Albertus Stadenſis) unserm
 Suickero , als seinem Caplane dazu verholffen :
 Cæterum nobiles viros habuit Capellanos , Theo-
 dericum , Suidgerum . Ilte Suidger ex Babergen-
 si Episcopatu , assumtus est in sedem Apostoli-
 eam &c. schreibet abermahl Albertus.. Doch
 begehre ich den anonymum in seinem Irrthum und
 confundirung der Kaysers Henrici II. & III. gar
 nicht zu defendiren / sondern nur zu entschuldigen /
 weil er vielleicht über ein Buch gerathen / darinnen
 Henricus III. der andere Kaysers dieses Nahmens
 genennet worden / von wegen der Römischen
 Krönung / welche Henricus I. sine Auceps nicht em-
 pfangen / und also von den Italiänischen Scri-
 benten unter die Kaysers nicht pfleget gesetzt zu
 werden ; ich gläube auch / daß dieses den Mallin-
 crot und andere betrogen / Suickerum zum Eanke-
 ler Kaysers Henrici II. anzugeben / welches wahr
 ist /

ist/wenn es vom Henrico, tertio Germanorum Rege & secundo Rom. Imperatore verstanden wird; aber falsch/wenn man Henricum II. Regem meynet/den Leo IX. in der Bulla Canonisationis Clementis nostri beyhm Papebroch ausdrücklich *Henricum Imperatorem primum* nennet. Dieses sey vor dieses mahl gnug zur defension unserer Meynung/das Suickerus hernach Pabst Clemens II. nicht aus Holstein und von der Meinstorfischen familie, sondern von dem Geschlecht der im Magdeburgischen/Brandenburgischen und Braunschweigischen Landen vor diesem weitausgebreiteten Meiendorffer herkommen sey: wenn die hochwürdigen Capitel zu Bamberg und Halberstadt uns die Ehre thun/ und die hierzu gehörigen Chartas und Documenta communiciren/ wollen wir die Sache weiter auszuführen nicht ermangetn. Interim hoc Catone contenti simus, oportet.

Lasset uns nun die übrigen Theile der Norderischen Sagges perlustriren/redete Fabius weiter. Den andern hebt er *Cap. I.* an mit denen Scribenten/so die Götzen der Heydnischen Cimbrer beschrieben haben/ als da sind: Elias Schedius, Anton. Heimreichius, & Trogillus Arnkielius, von denen er sein iudicium giebt/ und die Historiam Mythologicam der alten Götzen/Thor, Othin & Freya, wie sie in der doppelten Edda, so ein Buch voller Isländischen Reime und überaus schwer zu verstehen ist/beygefüget/sammt etlichen

lichen andern Scribenten / sonderlich Scheffero in Vpsalia Antiqua , der aus Liebe zu den Schweden fingiret / daß die Dänen / Teutschen und Cimbrer ihren Heydnischen Götzen= Dienst von denen Schweden aus Upsal bekommen; welchen zwar Rudbeck beygefallen / und noch grössere absurditäten begangen / Arnkiel aber ein merckwürdiges Zeugniß der Edda billich opponiret. Von den Slavischen Göttern habe Helmoldus in Chronico Slavorum und D. Masius zu Copenhagen / (dessen Schediasma wir im Julio 1689. recensiret;) von den Sächsischen aber Christoph. Arnoldus im Anhang an Alexandri Rosens Religions=Spiegel/ gehandelt. Unser auctor beschenkt mit einem Bekänntniß / daß ers mit denen jenigen gar nicht halten könne / welche die Griechischen und Römischen Götter von denen Nord= Leuten veneriret zuseyn vorgeben. Cap. II. kömmet er auff die Kirchen=Historie / und lobet unter den neuen Scribenten vornehmlich Heiarreichium und Arnkielium , deren jenes Schleßroigische Kirchen=Historie schon im Druck bekant / dieses Cimbrische Kirchen=Geschichte aber noch zu erwarten. Er verwirfft die Fabeln von den ersten Frießländischen Evangelisten / S. Egistho und S. Koniocho ; beweiset aber / daß im 7. Saeculo 12. Engländische Priester / unter denen Egberus, Willibrodus, Suidbertus u. Marcellinus die vornehmsten waren / das Evangelium in Hollstein und Dänemark geprediget / und lehret mit mehren / wo ihre Lebens=



Lebens-Beschreibungen und theils eigene Schrifften anzutreffen / und ob dieselben richtig sind / oder nicht? Hierauff handelt er von Wulframno und dessen Lebens-Beschreibung / welchen er doch den Nord-Friesischen Aposteln beyzusetzen Bedencken träget / auch erinnert / daß in der Lebens-Beschreibung kein Buchstab zu finden von der gemeinen tradition, daß Radbodus schon im Tauff-Wasser gestanden / nachdem er aber gehöret / daß seine Vorfahren in der Höllen / den Fuß wieder zurück gezogen. Auff gleiche Weise tractiret der Herr Roller mit untermengten schönen observationibus *Cap. III.* die Historien und Lebens-Beschreibungen Willehadi, Ansgarii, Remberiti, Vnonis, Liemari und anderer ; Ingleichen der ersten Holsteinischen von Ottone M. An. 946. eingesetzten Bischöffe ; ferner Popponis, des wunderthätigen Priesters / den er zugleich defendiret wieder einen Theologum Cimbriae adoptiuum, wohin zu referiren / was in unserm October des vorigen Jahrs p. 807. gesagt worden ; und der übrigen Prediger des Evangelii in den wilden Slavischen Ländern / sonderlich des Vicelini: welche alle die Römisch-Catholische Religion daselbst eingeführet / wie aus dem angehengten Catalogo der Missalium, Breuiariorum und anderer Kirchen-Bücher mit mehrern erhellet. Nachdem aber das heilsame Reformations-Werck angegangen / haben sich demselben von An. 1520. etliche Cimbrische Städte unterworffen / biß es An. 1527.

von Christiano III. hernach König in Dänne-
 marck / allenthalben eingeführet worden. Die
 hieher gehörigen Scribenten und Kirchen-Ordnungen
 sammt den ersten Predigern recensiret
 Herr Mosler *Cap. IV.* und schreitet *Cap. V.* zu an-
 dern Religionen / die in etlichen Cimbris-
 schen Oertern toleriret werden. Oben an ste-
 hen die Jüden / von denen er unterschiedliche
 nahmhafftig machet / die theils wegen ihrer eru-
 dition in Rabbinicis & Medicis, theils wegen ih-
 rer Schrifften berühmt sind / ich will nur seine
 Worte von einem auslesen: Benjamin Muffaphia,
 Med. Doct. & Practicus Hamburg. atque Gluckstad.
 an. 1674. mortuus, auctor *Epistole de auro potabili*, sub
 ficto nomine *Mezahab* initio edita: & Anno 1640.
 cum sententiis ipsius Sacro-Medicis recusæ, quam
Morhofus P. I. Polyhist. Lib. I. c. 12. p. 113. præ ni-
 mio Chymia studio a Rabbino antiquo scriptam
 esse credidit. Unter denen Antagonisten der Jü-
 den sind die Vornehmsten D. Joh. Müllerus mit
 seinem Iudaismo, und der Hr. Edzard zu Hamburg/
 welcher durch seine Unterweisung und Sorge zum
 Unterhalt der Neubekehrten / viel Jüden zum
 Christenthum gebracht hat. Unter denen Pa-
 pisten recensiret er nicht nur die jenigen / so sich Un-
 fangs der Reformation wiedersezet, sondern auch
 die hernach aus denen Cimbrische Lands-Kindern
 Römisch-Catholisch worden / und unsere Reli-
 gion mit Schrifften impugniret / in gleichen die je-
 nigen / so unser Seits ihnen wieder geantwortet.
 Unter

Unter denen Calvinisten ist Henricus Mollerus zu observiren / der deswegen von der Theologischen Profession zu Wittenberg abgesetzt / in sein Vaterland Hamburg gewandert / und einen Medicum agiret / bis er An. 1589. gestorben. Sonst haben sie gehoffet / als im Anfange dieses Sæculi Herzog Johann Adolph von Holstein-Gottorff zu ihnen übergetreten / sie wollten einen grossen Anhang im Lande bekommen / welche Hoffnung aber mit des Herzogs Tode An 1616 verloschen. Um eben diese Zeit haben die in Hamburg wohnenden Reformirten von den Graffen von Schaumburg ein privilegium des öffentlichen Religions exercitii zu Altona bekommen / das ihnen hernach von den Königen in Dännemarck confirmiret worden; unter ihren Geistlichen daselbst ist Mauritius Neodorpius wegen seiner Malediceenz, und Christian Paulli gnugsam bekant. Vor wenig Jahren haben auch die Französische Reformirten in Altona auff Königliche permission eine Kirche bekommen / deren jetziger Minister Conseiller, neulich mit Unrecht des Socinianismi beschuldiget worden / vom Petro Iurieu, der gleichsam Pabst unter den Reformirten zuseyn affectiret. Zu Lübeck haben zwar die Reformirten ihr priuat-exercitium An. 1666. erhalten / und unter Wilhelmi Mommae, eines Coccejaners / Anführung bis An. 1673. gehabt / da sie aus dem ganzen Lübeckischen Gebiete fort geschafft worden. Vor die Socinianer hatte Stanislaus Lubienizius bey dem Rath

zu Friedrichstätt An. 1662 Wohnung und freye
 Religions = Übung erhalten; weil es aber ohne
 Vorwissen des Herzogs zu Holstein = Gottorff
 geschehen / musten sie bald hernach nicht allein die
 Stadt / sondern sein ganz Gebiet räumen. La-
 bienizius selbst / dem König Fridericus III. in Dän-
 nemarck mit grossen Gnaden zugethan war / soll-
 te aus Hamburg / da er viel Jahr gewohnet An.
 1675. auff Edzardi und des Ministerii Einrathung /
 fortziehen / ehe er aber des Magistrats Befehl ge-
 horsamte / starb er / den 18. Maii nebst seinen bee-
 den Töchtern am Giff / so in seine Speise ge-
 mischt worden. In Lübeck haben sie auch so wol
 im vorigen / als itzigen Sæculo , einzunisteln gesu-
 chet / aber vergebens: doch sind aus denen Eim-
 bern zu ihnen gefallen Martinus Ruarus, (der
 nicht auctor, wol aber einer der reuisoren / ist von
 der Macauischen version des N. T. welches Ruari
 Sohn unserm Herrn Mollero entdeckt /) The-
 od. Simonis, und Isaacus Föclerus die Remonstran-
 ten oder Arminianer haben von Herzog Friedri-
 chen zu Holstein / nachdem sie durch den Dordrech-
 tischen Synodum aus Holland vertrieben / erhal-
 ten / daß sie eine neue Stadt im Herzogthum
 Schleswig / so sie Friedrichs = Stadt genennet /
 bauen / und darinnen ihre Religion exerciren dür-
 fen / An. 1619. erhalten / ob es gleich der Holsteini-
 sche Superintendentens, Ioan. Fabricius, in einer noch
 unedirten Schrift wiederrathen. Die Historie
 dieser ihrer Colonie muß man ziehen aus denen
 epista-

epistolis præstantium virorum Ecclesiasticis, die Philippus a Limborch, ihr ihiger Prediger zu Amsterdam zweymal in Druck gestellet. Der Herr Moller erzehlet ihre Vornehmsten Proceres und Prediger zu Friedrichstadt / und wünschet / daß das vollständige examen ihrer Theologie von dem accuraten Theologo zum Kiel / Herrn Christoph. Franckio, möchte perfectioniret werden / dessen schon An. 1673. ein Specimen in Articulo de S. Scriptura herausgekomen. Von den Anabaptisten / in specie Mennoniten, die sonderlich zu Eiderstatt wohnen / hat unser Herr Moller drey Confessiones gelesen / deren erste An. 1607. geschrieben ihre Meynung unter dunckeln zweydeutigen Worten verdeckte und Gelegenheit zum Tönningischen Colloquio, dessen Acta noch vorhanden / mit Ioh. Clausenio Cotten und drey andern Wiedertäußern / gegeben: Nachdem sie sich aber bald hernach bey Herzog Johann Adolphen über die Prediger / so sie verkehrten / beschweret / ist ihnen auffgelegt worden / eine deutlichere Glaubens Bekänntniß zustellen. Die hat Clausenius den 22. Jul. 1608. exhibiret / aber darinnen nur die beiderseits bekennete Lehren mit Biblischen phrasis proponiret / und die Streitigen mit Stillschweigen übergangen. Nachdem man dieselbe bey Hoffe durchlesen / ist ein neues Colloquium zu Schleswig den 13. September angeordnet und 3. Tage lang continuiret worden / da Clausenius das Wort geführet / mit Iac. Fabricio, dem Fürstl.

Fürstl. Superintendenten / eine freundliche collation gehalten und nichts unterlassen / damit entweder seine opinionones in cructiret / oder die gegenseitige verdächtig gemacht werden könnten ; hingegen hat ihm Fabricius mit der größten moderation geantwortet / und seine Lehre so solide bewiesen und vindiciret / daß er allen / so wieder die Anabaptisten geschrieben / den Preiß ; zweiffelhaftig machet / und deshalb zuwünschen / daß die Acta dieses Colloquii, welche von den Fürstl. Notariis fleißig aufgezeichnet und von Fabricio mit Hand-Blößen vermehret / annoch vorhanden / in Druck kämen. Nach diesem Colloquio ist zwar allen Wieder-täußern An. 1609. befohlen worden / das Land zu räumen / aber Clauenius hat bey Herzog Johann Adolphen und dessen Sohn Herzog Friedrichen / dem die dritte Confession der Mennoniten überreicht worden / die Linderung des Edicts und toleranz seiner Secte erhalten. Der Herr Moller setzt hinzu die zwischen Edzardo und Mehrningio, und andern beederseits gewechselten Schriften / in gleichen was vor und wieder die David Foristen / Quacker und Labadisten theils gedruckt / theils nur geschrieben ihm zu Gesichte kommen / daraus die Liebhaber der Kirchen-Historien manches bißher noch unbekantes ersehen werden / wie nicht weniger aus dem VI. Cap. da er die Controuersien / so in Cimbrien mit andern Schwärmern entstanden / beschreibet / als mit Melchior Hofmannen / der aus einem Kürbner ein Theologus seyn wollen / und von

MARTIVS 1694. H Euthera

Luthero selbst verworffen worden; mit Nicolao Te-
ting an. 1622. &c. und der ihm beypflichtenden Anna
Ouena Hoyeria, die sonst wegen ihrer teutschen
Verse berühmt ist; mit Christian Hoburgen oder
Elia Prætorio; mit der Antonia Bourignonia; mit
Matthia Knuthen; mit den Weigelianern/ Böh-
misten und Chiliaften. Ingleichen *Cap. VII.* da er
die Controuersien der Lutherischen Theologen in
Simbrië/ so wol unter einander selbst/ als mit Aus-
ländischen/ erzehlet: die nemlich D. Paulus von Eizen/
weil er seinen Præceptoré, Melanchthoné, nicht ver-
werffen noch der Formula Concordiæ unterschreibē
wollen/ mit Iacobo Andreæ und andern Theologis
gehabt; durch dessen Weigerung geschehen/ daß die
Herzoge von Holstein-Gottorff das Concordien-
Buch ihren Kirchen-Symbolis noch nicht beyzueh-
len befohlen: die Königlichen Kirchen in Holstein
aber haben sie erst A. 1647. auf des Superintenden-
tens D. Stephani Klozii Einrathen angenommen.
Nach denen Streitigkeiten mit D. Christ. Sledano,
und andern obscurioribus erzehlet er die jenigen/ so
D. Johann Reinboth/ Holsteinischer vornehmster
Theologus, mit D. Conrad. Danhawern zu Straß-
burg und andern gehabt/ ingleichen die D. Petro
Musæo wegen des Colloquii zu Rinteln und des
Syncretismi aufgestossen/ wobey er zugleich des-
sen miserablen Tod unter die Fabeln zehlet. *Cap.
IIX.* hat er ein wenig von denen Scriptoribus Histo-
ria litteratæ Scriptoribus, dabey er sonderlich wie-
der die corruption der Teutschen Sprache/ so in den

nen

nen von Johann Nisten und Philipp Zesen gestifteten Orden auffkommen/ scharffe iudicia colligiret / und das übrige in seine Cimbriam litteratam, spahret/ auch etliche obseruationes zu diesem andern Theile in appendice beyfüget.

Der dritte Theil hält in sich eine Einleitung ad Historiam Ducatus Slesuicensis, & Prouinciarum ac Vrbiū eius, particularem Iuriumque *ἐπιτομῶν* ac Municipalium, iisdem priorum Notitiā. Anfangs werden erzehlet die Scriptorum, cum totius Ducatus Slesuicensis, tum Episcopatum illius, Slesuicensis ac Ripensis; hernach die Scriptorum Historiæ Prouinciarum Ducatus Slesuicensis Frisicarum ac Insulæ Femariensis, Iuribusque illarum provincialibus, da insonderheit die Fabeln der Friesischen Scribenten perstringiret werden. Drittens die Scriptorum Historiæ Ciuitatum Ducatus Slesuicensis Regiarum, ac Iuribus earundem Municipalibus. Weil aber die Stadt Stensburg unserauctoris Vaterland und die Vornehmste unter den Königlichen Städten ist/ so hat er derselben zu Liebe einen Umschweiff genommen / und die vornehmsten Geschichte/ so sich vor Zeiten darinn begeben/ aus denen Scriptoribus zusammen getragen/ auch die daselbst ebohrnen oder gewohnten berühmtesten Leute recensiret. Endlich und zum vierdten/ die Scriptorum Historiæ Ciuitatum in Tractu Slesuicensi Ducalium & Iuribus Municipalibus. Der vierdte/ und letzte Theil begreiff die Einleitung ad Historiam Ducatus Holsatici, & Prouinciarum at-

que Urbium illius, Lubecensis inprimis atque Hamburgensis, particularem. *Cap. I.* erzehlet nicht allein die unterschiedlichen deriuationes und acceptiones des Nahmens *Holstein* / sondern auch die Beschreibung der Städte *Rendsburg* und *Kiel* (da die Historie der *An* 1665 den 5. Octob. auffgerichteten Academie, samit allen ihren bisherigen Professoribus, und verschiedenen Merckwürdigkeiten mit eingerückt ist;) ingleichen des von *S. Vicelino An*. 1125 gestifteten Klosters *Neumünster* / das hernach gen *Bordesholm* transferiret / und *An*. 1566. zum *Gymnasio illustri* gemacht / selbiges aber *An*. 1665. ganz auffgehoben / und die Einkünffte der *Kielischen Academie* gewiedmet worden. Der Herr *Moller* allegiret eine ungedruckte Beschreibung desselben / und nimt daraus den *Catalogum Rectorum Gymnasii*, so zugleich *Pastores* desselben gewesen / welchen er mit seinen eigenen *obseruationibus* illustriret. *Cap. II.* machet er eine weitläufftliche *Digression* von dem *Cœnobio Prezensi Nobilium Ordinis Benedictini Sanctimonialium*, dessen *Diplomata*, *Copial*- und andere Bücher er durchzu sehen Gelegenheit gehabt / und was *Danckwerth* davon hat / in vielen Stücken *refutiret* / oder *confirmiret*. Dieses Kloster hat vor diesem *Mariensfeld* geheissen / und ist von *Graff Alberto* zu *Orlamünde* u. *Holstein* um das *Jar Christi* 1216. fundiret worden. Der es nachgehents so wol als *Bischof Berthold* zu *Lübeck* mit schönen Gütern begabet / wie die vom *Herrn Moller* inserirten gangen *Diplo:*

plomata ausweisen. Nachdem aber Graff Adolph IV. von Holstein und Schauenburg zur Regierung kommen/ hat er es vielleicht aus Haß gegen Graff Albrechten/ der wieder seinen Vater von König Waldemaro II. eingesetzt worden/ ganz aufs neue An. 1226. 3. Kal. Octob. fundiret / und von Kaiser Friderico II. die Confirmation erhalten/welche auch An. 1232 Bischoff Iohannes I. zu Lübeck/ und An. 1237. Pabst Gregorius IX. ertheilet / deren aller Diplomata ganz eingerückt sind / gleich wie auch die Bullen Pabsts Nicolai IV. und Pabsts Urbani VI. deren jener alle Güter / so wol bewegliche / als unbewegliche/die Lehen / Güter ausgenommen/ so denen Kloster = Jungfrauen von ihren Awerbawanten zu fielen / dem Kloster erblich zugeeignet ; dieser aber dem Abt zu S. Michael in Lüneburg befiehet / dem Kloster behülfflich zu seyn/ daß er zu seinen distrahirten und entwendeten Gütern wieder kommen möge. Die Excerpta aus andern Diplomatumibus und Scripturen gehe ich vorbey / samit den Catalogis der Priorinnen und Pröbste/ und mercke nur den isigen Zustand an / da 40. Adelige Fräulein nach der Reformation darinnen unterhalten werden / die ihre horas Canonicas halten / und sich im übrigen nach Königs Christian IV. und Herzog Friedrichs IV. Kloster Ordnung richten müssen. *Cap. III.* handelt er de Wagria oppidisque eius celebrioribus, Episcopatu item in eadē Lubecensi, & Historiæ illorū Scriptoribus, u. giebt den meisten Raum dem Lübeckischen Bisthū/nicht nur dessen Ursprung und weitläufftige Dioeces vor der

R 3

Refor,

Reformation/ sondern auch die von alten und neu-
 en Scribenten verfertigten Catalogos der dassi-
 gen Bischöffe erzehlend. Die folgenden *IV. Ca-*
pitel sind der Stadt Lübeck gewidmet/ welche
 ohngefähr im XI. Sæculo erbauet/ im XII. von den
 Slaven aus der Insul Rügen verwüstet/ von
 Graff Adolphen zu Holstein restauriret/ von Kays-
 ser Friderico Barbarossa An. 1182. dem Henrico Le-
 oni genommen/ und zur Reichs- Stadt gemacht
 worden. Ihre Geschichte haben viel alte und neue
 Scribenten/ theils genante/ theils ungenante/
 theils gedruckte/ theils ungedruckte/ auffgezeichnet/
 deren unser auctor einen langen Catalogum ma-
 chet/ und ein maturum iudicium von den meisten
 beyfüget: sonderlich von Conrado ab Hœvelen
 und Henrico Bangerto, deren jenen er verwirfft/
 diesen aber lobet. Hierauff erzehlet er die Panegy-
 ricos und Orationes, so der Stadt Lübeck zu Ehrent
 gehalten/ und geschriben worden/ ingleichen
 der jenigen/ so ihre Bürgermeister u. Rathsherrn
 auffgezeichnet/ oder die Inscriptiones in Kirchen
 und Gräbern zusammen getragen. Noch grösser
 Lob hat er verdienet mit dem recensu Chronologi-
 co Scriptorum Polemicorum, das ist/ der jenigen
 Schrifften/die in den Streitigkeiten/so die Stadt
 Lübeck entweder mit den benachbarten Königen
 u. Potentaten/oder unter sich selbst von A. 1523. bis
 auff unsere Zeit gehabt. Diesen hat er *Cap. V.* sub-
 jungiret die Schrifften/so in denen auffer- und inners-
 halb Lübeck entstandenen Religions Controuersien
 gewech-

gewechselt worden/sonderlich von dem Presbyterio
 Tripolitano, vder dem Ministerio zu Lübeck/Ham-
 burg u. Lüneburg/ nemlich vom Abendmahl/ vom
 Interim, mit Osiandro, mit Flacio, vom Concor-
 den-Buche/ mit den neuen Schwärmern/ &c. So
 gleichen zwischen M. Antonio Burchardo mit dem
 Superintendenten M. Georg. Stampelio, ob es zu-
 gelassen sey/ mit denen/ so nicht einerley Religion
 mit uns sind / in eine Bürgerliche Allianz zutreten?
 welches jener verneinte / und damit den Bund/
 den die Hansee Städte circa an. 163. mit den
 Holländern gemacht/ impugnierte; dieser aber be-
 jahete; sonderlich in einer lesens würdigen Epi-
 stel an Grotium an 1616. die in denen vom Limbor-
 gio herausgegebenen Epistolis Remonstrantium
 num. 262. der neuesten edition zufinden: ferner zwi-
 schen Ias. Stolterfothio, Pastorn der Marien Kir-
 che zu Lübeck / u. D. Iac. Fabricio Vor. Pomerschen
 Superintendenten/ wegen der neuen visionen u. Of-
 fenbahrungen/ welches weil es eine zu diesen Zeiten
 zu wissen nöthige Materie ist/ kürzlich ruminiret zu
 werden verdienet. Stolterfoth hatte denen neuen
 Propheten zu Lübeck und anderswo das Maul zu-
 stopfen An. 634 ein Schriftmäßiges Bedencken/
 was heutiges Tages von Gesichtern und Offen-
 bahrungen zu halten/ drucken lassen/ und gewiesen/
 daß dieselben in der H. Schrift unsern Zeiten nicht
 verheissen/ die jetzigen aber sehr ungewiß und un-
 gereimt/ u. mit Gefahr der Verführung verknüpft
 wären/ daß also niemand/ wenn sie auch gleich von
 Gott eingegeben / verbunden sey / ihnen Glauben

beyzumessen. Etliche Jahr hernach wolte Fabricius bey den Schweden / denen er dienete / einen grossen Danck verdienen / und permittirte Johann Warnern aus Meissen / seine neue Reuelationes von der Schweden glücklichem Kriegs- Zuge in Teutschland drucken zulassen. Als aber die andern Prediger zu Stettin nicht dissimulirten / wie ihnen dieses des Fabricii Unterfangen mißfiel / hat man anderer Theologen Iudicia darüber eingehohlet / und darunter auch des Lübeckischen Ministerii, welches antwortete / daß seine Meynüg in Stolterfoth Buche zu finden ; und ist durch derselben Einratzen diese Zwistigkeit damahls freundlich beygelegt worden. Weil aber Fabricius merckte / daß unterschiedene Urtheile über Warners und anderer Offenbahrungen von der Schweden glücklichen Successen gefallen würden / gab er ein wolgegründetes Bedencken von den Gesichtern / deren etliche können Göttliche Offenbahrungen / etliche aber Teuffliche Verführungen seyn / und derowegen nothwendig müssen geprüfet / und nach Anleitung gewisser Kennzeichen recht unterschieden werden / zu Nürnberg An. 1642. in Druck / worinnen er lehrte / daß das Prophetische Licht nach der Apostelzeit nicht auffgehört / und also die heutigen Visionen ohne Unterscheid weder anzunehmen / noch zuverdammen / sondern nach der Analogia fidei, nach dem Erfolg der Weissagung und andere Characteres, die Deuteron. XIII. 1. und XVIII. 15. beschriben / zu examiniren ; wobey er Stolterfoths Buch / jedoch

in dem Buche des Herrn ...

170

jedoch *luppresso nomine*, refutirte. Darauf gieng der Streit mit scharffen Schriffte wechself zu beyden Seiten wieder an/ und halten ein paar Pfarrherrn in Pomern wieder Stolterfothen. und die Rectores zu Lübeck und Stettin/ sener pro, dieser contra Stolterfothen. mit *aculeatis carminibus* weiblich. Mit Stolterfothen hielten es die Ministeria zu Lübeck/ Hamburg/ Lüneburg/ Braunschweig/ Wismar und Güstrow/ in gleichen D. Höe, D. Battus, D. Zeemann, und andere/ die er Hauffen weise in seinen Schrifften anführet: Mit Fabricio aber die damahligen Wittenberger und Nürnbergger. Micælius meyner / daß beede Parthenen in der Sache selbst übereinstimmen/ und nur in Phrasibus und Redens- Arten differiren / deswegen man so einen grossen Lärm nicht anfangen dürfen. Hr. Moller aber setzt hinzu/ weiß man den ersten Anfang der Controvers betrachtete/ so könne man nicht leugnen daß Fabricius verspielet / weil er die Warnerischen Weissagungen defendiret/ die den Schweden fast eine vniuersal-Monarchie prognosticiret/ aber von euentu selbst der Falschheit überzeuget worden. Folget die Controvers, so das Ministerium zu Lübeck An. 1666. gehabt mit Jacob Tauben / welcher wegen des Chiliasm und anderer Fanatischen opinionen durch das Lutherische Consistorium zu Amsterdam seines Pfarr-Dienstes zu Arnheim entsetzt/ sich im Junio gedachten Jahres nach Lübeck begeben/ und priuat- Conuenticula angestellet/ worinnen er die Geistlichen daselbst und ihre Lehr- Art censuret/ deswegen diese nicht nur auff der Kanzel wieder ihn geprediget/ sondern ihn auch im Consistorio examiniret/ und verschaffet daß er von dem Magistrat aus der Stadt verwiesen worden: nach wenig Monaten kam er zwar wieder / und suchte seine Conuenticula wieder anzurichten / aber der Pöbel jagte ihn den 11. Octobr. mit Schlägen und Wunden zur Stadt wieder hinaus. Hernach hat er bey den Lutherischen Kirchen zu Ißelburg/ Harlingen/ Leuwarden und Friesland's Stadt mit Predigen und Informiren der Jugend gedienet/ und als er von dem letzten Orte abermahl fort gemußt/ zu Altona bey den Mennoniten gleiche Dienste verrichtet/ auch sein Glaubens-Bekänntniß An. 1668. wieder das Amsterdammische und Lübeckische Ministerium heraus gegeben.

Doch haben ihn die Lübeckischen und Hamburgischen Predi-
 ger endlich gewonnen / daß er An. 1675. auff den Tag Mat-
 thiae einen öffentlichen Wiederruff in der Kirchen zu Altona
 gethan / und unter dem Titel: **Herzens-Grund Jac.
 Tauben**/darinnen er absagt allen irrigen Leh-
 ren/deren man ihn/wegen Absonderung von
 der Lutherschen Kirchen/ und deren öffent-
 lichen Gottes-Dienste/ u. Conuersion mit un-
 terschiedlichen irrenden Secten/verdächtig
 gehalten/ in einer Predigt über Matth. XI. 25.
 & sq. eröffnet. Hierauff ist er Pfarrer der Lutherischen
 Kirche zu Naerden in Holland worden/ nachden er aber endlich
 abgedankt/ zu Hamburg/ wo er mit Information der Kinder
 sich erhalten/ An. 1680. gestorben. Zu Lübeck hat man/ als er
 daselbst/ wie obgedacht/ fortgeschafft war/ eine andere heimli-
 che Zusammenkunft entdeckt / da gemeine Leute von Man-
 nes- und Weibes-Personen das H. Abendmahl zum öftern
 einander priuatum reichten: welche ein studios Theologus
 Thomas Tanto, in einer öffentlichen Schrift zu defendiren
 sich unterstunde/ aber von D. Hinnekenio, damaligen Su-
 perintendenten zu Lübeck/ im Rahmen des ganzen Ministe-
 rii, gebührend abgefertiget wurde. Was Herr Koller in fol-
 genden von D. Pomarii Streit mit D. Rixnero meldet/ gehe
 ich vorbey/ samit dem Catalogo der Rectorum und Schrif-
 ten der Schulen zu Lübeck/ welchen er am Ende dieses Cap-
 itels anhänget/ gleich wie im Anfange desselben einen Catalog-
 um der Superintendenten. *Cap. VI.* handelt er weitläuff-
 tig vom Lübeckischen Stadt-recht / von dessen Ursprung zwar
 die Scribenten nicht übereinstimmen / er hält es aber mit
 dem Herrn Meibomio in *Introductione ad Saxoniam Infe-
 rioris Historiam*, daß Lübeck schon im 12. Seculo, ehe es vom
 Kaiser Friderico Barbarossa eingenommen worden/ ein Lus-
 scriptum gehabt/welches gedachter Kaiser nicht nur An. 1183.
 da er die Stadt erobert und zur Reichs-Stadt gemacht/ son-
 dern auch An. 1188. mit einer güldenen Bulle confirmiret /
 dessen

dessen Exempel Fridericus II. und andere Ränser gefolget. Gleich wie nun bald hernach Lübeck über andere viel ältere Städte das Haupt empor gehobe/ also sind seine Statuten von andern Städten in Pommern/ Mecklenburg/ Holstein und andern nahegelegenen Provinzen/ sondern auch in Bieffland und Pohlen mit grossem aplausu angenommen und eingeführet worden. Nachdem aber mit der Zeit dem Lübeckischen Recht/ wie es der Handlung Nutz erfordert/ bald etwas zu bald abgenommen worden/ ist eine solche eifferenz unter den MSSris entstanden/ daß man gezweiffelt/ was gut und gültig wäre oder nicht. Dannhero der Rath zu Lübeck auff anderer Städte/ sonderlich Stralsund/ Rostock und Wismar/ anhalten/ durch drey gelehrte Männer aus seinem Mittel selbiges revidiren/ was nicht mehr ex vfu form war/ ausmustern in gewisse Ordnung bringen/ und An. 1786. so wol Lateinisch als Teutsch drucken lassen/ und ist die deutsche edition unter dem Titul: **Lübeckische Statuta und Stadt = Recht** vielmahl wieder aufgelegt worden. Was für eine auctorität dasselbe in Deutschen Academien und Gerichts = Stuben/ ja auch in fremden Ländern habe/ achtet Herr Moller unnöthig mit Zeugnüssen zu beweisen/ und begnüget sich mit dem bekannten Hexasticho Iulii Cæsaris Scalgeri, ob es gleich dessen Sohn/ Iosepho Scaligeri, welcher nicht so wol gegen die Lübecker affectionirt gewesen/ nicht gefallen wollen:

Si referam, mihi quis credat? sub limina Mundi

Vltima Legiferi Iura vigere Dei,

Ingenium, Candorem Animi, Cultumque, Fidemq;

Fortiaque inuicta pectora pura manu.

Dum mirata stupet terras Astra relinquens,

Atque putat Cœli Regna, resedit ibi.

Denen oberektoribus dieses Rechts/ so es einen **Kostwa-** gen genennet/ welchen man schieben könnte/wohin man wollte ic. hätten dessen Commentatores, die er nahmbastig gemachet/ und Duid Meuium, als den Principal, lobet/seine Lebens-Beschreibung mit einrückend; auch andere/ berühmte Jur

te Juristen dasselbe mit dem Iure Iustiniano, Canonico & altarum Ciuitatum Municipalibus conferiret / die er anzeigt / und andere Lübeckische Ordnungen / in specie von der Münze hinzu thut. Weil ferner Lübeck das Haupt unter den Hansee-Städten ist / so hat sich Herr Moller die Mühe genommen / die Scribenten davon zu colligiren / ob gleich der Ursprung dieses Bunds ungewis / und Conringius denselben erst post annum 1260. am probabelsten setzet: habe er demnach schon über 4. Sæcula gestanden / ob ihm nun das fünfte die Endschaft bringen werde / wie einige opinirten / weil er ohne dem nach und nach eingehet / würden unsere Nachkommen besser / als wir / urtheilen. Wie der **Hansee-Städte Schiff-Ordnung u. See-Recht** in Ordnung und Druck gebracht worden / auch in was vor Schrifften sonst ihre Rechte und Privilegia anzutreffen / hat Herr Moller mit Fleiß erwehnet / und darauß die Scriptores de Fœdere Hanseatico recensiret / Iohannem Domanum, Iohannem Angelum a Werdenhagen, Ioach. Hagemeyerum und andere mehr / unter denen er am meisten beyh Werdenhagen sich auffhält / und dessen schlechtes iudicium, so wol in diesen / als Theologischen / Philosophischen und Poetischen Schrifften notiret. *Cap. VII.* handelt er de Stormaria, als der dritten Provinz des Hollsteinischen Herzogthums / und nachdem er ihre Haupt-Stadt Hamburg in die folgenden Capitel verleget / produciret er die Scriptores von der Graffschafft Pinneberg / von Altona / von Tzehoe (welches eine der ältesten Städte in Holstein / und nach Danckwerths Anzeigung von Carolo Magno an. 809. fundiret ist) / von Glückstadt und Bredenberg. *Cap. IX.* verwirfft er die falschen / und zum Theil albern Muthmassungen von Ursprung des Rahmens Hamburg / ziehet Lambecii Meinung / daß sie An. 808. ihren Anfang genommen / der andern des Tractigeri und Danckwerthii vor / als ob die Stadt schon vor Caroli M. Zeiten gestanden; sie sey der ersten Christen in Cimbrien Hauptstadt und Zuflucht gewesen / und deshalb von den Heidnischen Dänen und Slaven im

9. 10. und 11. Sæculo siebenmahl zerstöret worden/ doch durch Gottes Gnade aus ihrer durch so viel Märter-Blut besuch- teten Asche immer schöner hervor gewachsen; im Anfange des 12. Sæculi mit dem übrigen Holstein in der Schaumbur- gischen Graffen Gewalt gerathen / mit herrlichen Freyhei- ten von ihnen begabet / geschwinde in die Höhe gewachsen. Durch dieses Wachsthum und Gunst etlicher Römischer Käyser habe sie sich der Herrschafft der Holstein-Oldenbur- gischen Könige und Herzoge/ so den Schaumburgischen suc- cediret/ nach und nach engogen/ und die Freyheit affectiret. Daher die langwierige und noch nicht beygelegte Controuers zwischen ihr und den Königen in Dennemarck entstanden. Merckwürdig ist/ (daß ich *вс въ а годъ* auch etwas bey- füge) daß vor diesem die Stadt Hamburg/ auch noch im vorigen Sæculo, auff ihren güldenen und silbernen Münzen unter das Bild der Jungfrau Marien das Holsteinische Des- selblat gepräget. Denn man findet es auff ihren Portu- galöfern/ Ducaten/ Gold-Gülden/ halben und gangen Tha- lern / Groschen/ Sechs-Pfennigern/ und Drevern. Aber heutiges Tages *supprimen* sie diese Münzen/ so viel als ihne möglich / und als der König in Dennemarck An. 1686. ihre Stern-Schanke vergeblich belagerte/ lieffen sie gar ein nach- denckliches Schau-Stück prägen/ auff dessen ersten Seiten war die Stadt Hamburg/ davor etliche Schiffe in der Elbe zusehen. Die Umschrift bestunde aus diesem Disticho:

Apicis hic Albim, sed nulla fluenta Caystri.

Celsus honor Cygno hic, Hafnia nidus erit.

Auff dem Reuers ist oben das Gesicht des Schwans in vie- len trüben Wolcken/auff den König in Dennemarck deutend: diese Wolcken vertreibt der gestirnte Adler / so einen Sce- pter und Del-Zweig hält; unter ihm ist ein hellenchtender Stern/mit der Verschrift: A SERENISSIMIS SERENI- TAS REDVCTA. Die Umschrift ist wieder in einem Disticho abgefasset:

Ex Aquilæ monicis Aquilonis nubila cedunt:

Fortibus his radius ne minuat honor.

Endlich

Endlich entdeckt die Handschrift das Räthsel: AVSPIC. CÆS. AVXIL. BRAND. ET LVN. HAMBVRGENS. STELLARE MVNIMENT. OPPVGNARI DESINIT 1686. Unser Herr Moller fährt fort / das Hamburger Gebiet kürzlich zubeschreiben / nach der von Christ. Möllero außgefertigten Geographischen Tabelle; und giebt darauff eine recension der alten und neuen Historiorum, so die Hamburgischen Geschichte beschrieben haben / und erzehlet dabey das wunderliche Leben Adami Tractigeri, dessen Hamburgisch Chronicon nicht gedruckt / aber sehr vielmal bisher abgeschrieben / auch von einigen continuiret worden; ingleichen des berühmten Petri Lambecii, ehemahligen Rectoris zu Hamburg / und hernach Kaiserl. Bibliothecarii, von dem er aus Gadii Munde / mit dem Lambecius in der Fremde familiar gelebt / erzehlet / daß ob gleich dieser (Lambecius) An. 1662. zu Rom sich zur Catholischen Kirchen öffentlich bekennet / er dennoch lang zuvor von Nihusio und Sirmoado schon dazu gebracht gewesen / und die Hamburger mit der euserlichen Profession des Lutheranismi betrogen. Gleich wie aber Lambecii Origines Hamburgenses der Stadt Partbey halten / also defendiret hergegen Danckwerthius in seiner Chorographia Cimbricæ P. III. c. 12. & 13. der Herzoge in Holstein prætensionen. Eine völli-ge Wissenschaft alter und neuer Geschichte verheisset Herrn Ottonis Sperlings / Königl. Danischen Raths / Chronicon Hamburgense von A. C. 775. bis auff unsere Zeit / welches in 15. Tomis geschrieben und noch ungedruckt ist. Hierauff folget eine recension derer jentigen / so Panegyricos und Lob-Gedichte der Stadt Hamburg geschrieben oder ihre Bürgermeister und Raths-Herrn in Catalogos gebracht / oder ihre Scribenten / Epitaphia und Inscriptiones colligiret / (in specie des Pabstes Benedicti V. Grab-Mahl / welches doch der obbelobte Sperlingius in einem sonderbahren in Druck gekommenen Schediasmate kaum im 16. Saeculo fingiret zu seyn gewiesen hat /) oder das weitberühmte Paderische Münz-Cabinet / darinnen schon An. 1678. von Antiquen Ehräischen / Griechischen und der Römischen familien

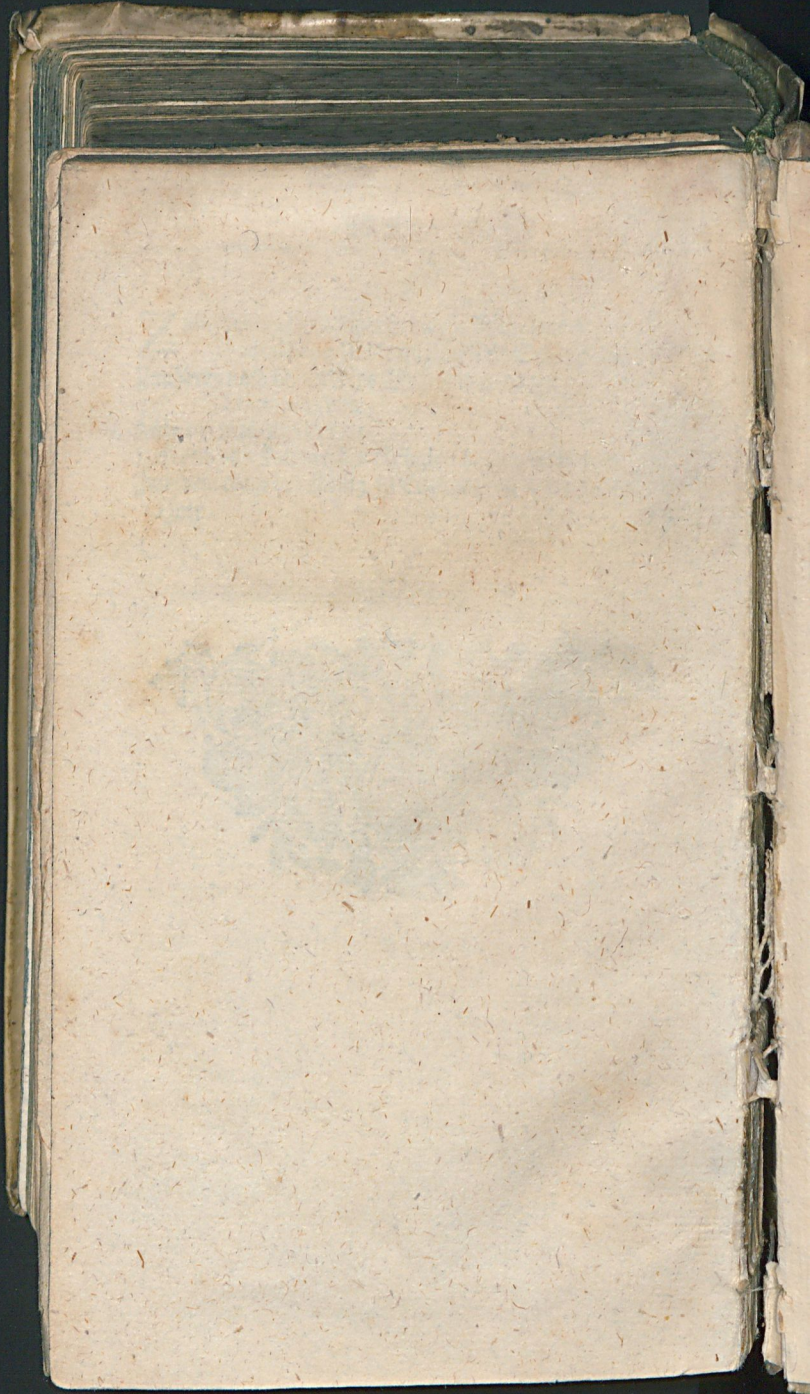
117. von Räfsern 1789. und von raren Modernen 1504. aufbehalten worden. Unter denen Hamburgischen controuersien ist sonder Zweifel die vornehmste und wichtigste / welchen sie mit den Königen in Dennemarck und Herzogen in Holstein wegen der Superiorität so viel Jahre her haben / davon die Acta in dem Räfserlichen Kammer-Gerichte / da es noch zu Speyer gewesen / so hoch angewachsen / daß man sie kaum auff einen grossen Wagen wegführen könnte. Unser Herr Moller giebt nur die Titel der vornehmsten Wechsel-Schriften / sunst sehen an der Zahl ; hernach der Schriften / so die Huldigung der Hamburger / die sie König Christiano IV. in Dennemarck An 16 3. geleistet / betreffen. Folget die Controuers mit den Erz-Bischöffen zu Brehmen / Herzogen zu Lüneburg / und etlichen Städten / wegen des Elb-Dames / so A. 1649. zu Speyer wieder die Hamburger entschieden worden / und sind die dahin gehörige Schriften / angeführet : nicht weniger die Vornehmsten / so in der neulichten Bürgerlichen Unruhe von An 1677 bis 1686. gewechselt worden. *Cap. IX* sind enthalten die alten und neuen Scribenten der Hamburgischen Kirchen-Historien und Erz-Bischöffe dafelbst und zu Brehmen bis zur Zeit der Reformation. *Cap. X* die Scribenten der Reformation / die Kirchen-Ordnungen / der Catalogus der Superintendenten die Schriften / so wegen der Religions-Streitigkeiten dafelbst verfertiget worden / und endlich die Historia litteraria Gymnasi. Unter den Controuersien sind die vornehmsten / welche mit Iohanne Epino, dem Superintendenten, wegen seiner unrichten Lehre von der Höllen-Duual / so Christi Seele bey der Höllenfarth ausgestanden haben solte ; wegen des Abendmahls und der formulæ Concordiæ ; mit dem Rectore Ioach. Iungio de Stylo Noui Testamenti, dar ein hernach viel Gelehrte anderer Orten mit verwickelt worden ; mit Iohanne Balthasare Schuppio, theils wegen anderer Ursachen / theils wegen seiner stachlichten und lustigen Redens- und Schreib-Arten / darein sich auch viel fremde Gelehrte gemenget. *Cap. XI* liest man von dem Hamburger Stadt-Recht / welches sie schon über 400. Jahr haben

haben / und An. 1497. zum erstenmahl drucken lassen / sammt
 dessen Auslegern / auch andern Ordnungen und Reccellen.
 Das Zwilffte und letzte Capitel führet uns in Dithmarsen/
 und recensiret dessen Scribenten / auff bisherige Methode;
 da sich Herr Moller auffhält mit der Lebens-Beschreibung
 Nicolai Raimarii Vesi, der biß ins achtzehende Jahr ein
 Schweins-Treiber gewesen/ hernach aber sonderlich in Ma-
 thematicis so zugenommen/ das er mit dem Tycho Brabe sich
 in Disput eingelassen/ und ob gleich Kaiser Rudolphus II.
 ihn nach Hoffe beruffen/ und zu seinem Astronomo auch Ma-
 theseos Professore zu Prage gemacht / ist er doch An. 1598.
 da Tycho auch hinkommen / heimlich davon geschlichen / und
 bald darauff gestorben. Nicht weniger ist notabel die Historie
 Brnder Heinrich von Zupthen / des ersten Lutherischen
 Märtyrers/ welcher wegen seiner Predigten wieder das
 Pabstthum von 500. Dithmarischen Bauern geschlagen/ grau-
 samlich tractiret/ und endlich verbrand worden am 10. De-
 cembr. 1524. Es hat auch Herr Moller einen Anhang bey-
 gefüget / der zwar kurz / aber mit vielen Merckwürdigkeiten
 angefüllet ist / wovon ich nur pro specimine auslese / daß er
 p. 642. meldet von D. I. Dan. Maioris zum Kiel Prodomo
 Atlanticae, vel Regnorum Septentrionalium in Archate
 albo expressorum, und sich billich verwundert über den
 sonst in Antiquitatibus trefflich versirten Mann/ daß er sich
 des Rudbeckii Meynungen belieben lassen / auch ihme eine
 kurze / aber dessen schlechte fundamenta guugsam

elekirende repriman,

de giebet.





VD 17

off 1839
(1694)

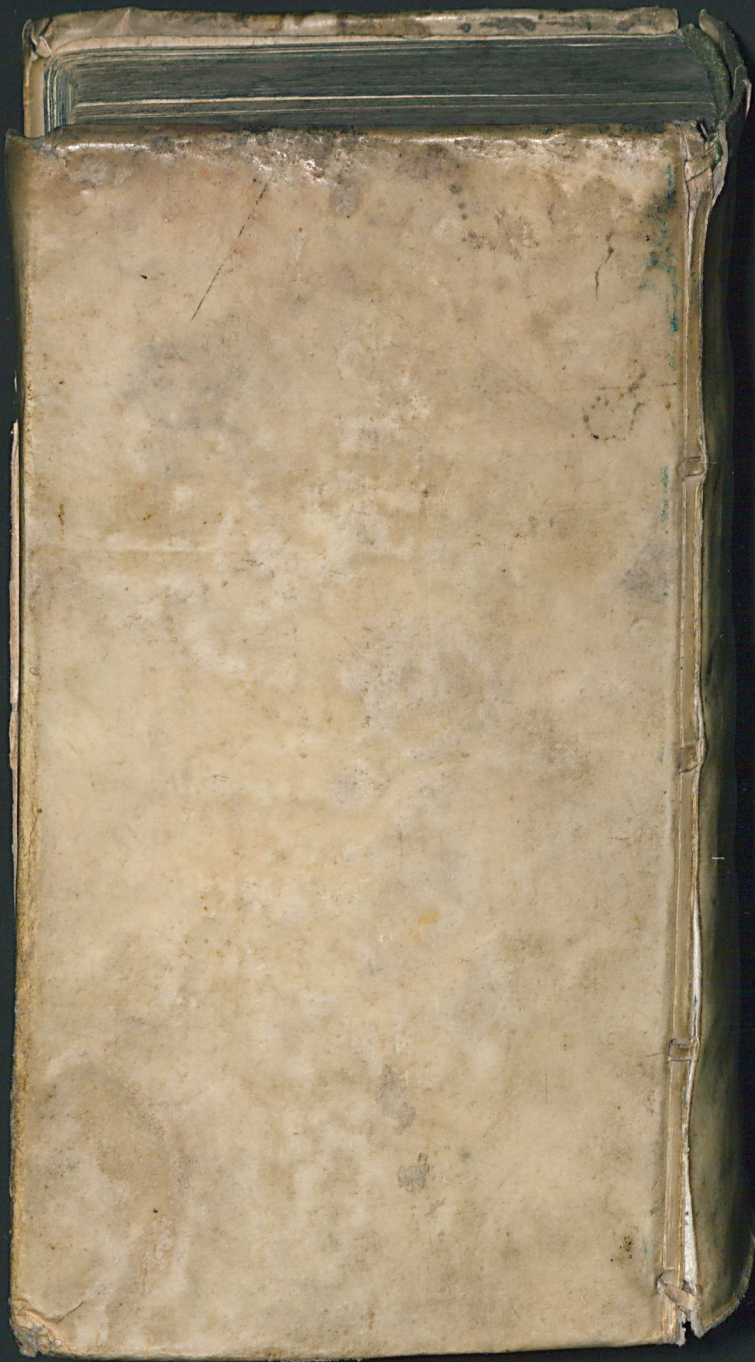
ULB Halle 3
004 504 119



6000







Inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Monatliche Unterredungen

Einiger
Guten Freunde

Von
Hand Büchern und andern
annehmlichen Geschichten.

Allen Liebhabern
r Curiositäten

Zur
Zerzigkeit und Nachsinnen
heraus gegeben.

MARTIUS 1694.



Johann Friedrich Gleditschens
Laden verlegt J. Thomas
Sritsch. 1694.